

Beschluss

des Gemeinsamen Bundesausschusses über Anderung der §§ 6, 8, 10, Anlagen 3 und 5 sowie Änderungen hinsichtlich des Pflegeberufegesetzes

Vom 17. Dezember 2020

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seine Speschlossen, die Richtlinia (1).

beschlossen, die Richtlinie über Maßnahmen zur Qualitätssicherung der Versorgung von Frühund Reifgeborenen gemäß § 136 Absatz 1 Nummer 2 SGB V in Verbindung mit § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 13 SGB V (Qualitätssicherungs-Richtlinie Fuh- und Reifgeborene/QFR-RL) in der Fassung vom 20. September 2005 (BAnz. S. 15 684) Quletzt geändert am 3. Dezember 2020 (BAnz AT XX.XX.XXX BX), wie folgt zu ändern:

- I. Die Richtlinie wird wie folgt geändert:
- 1. § 6 Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter "der Krankenversicherung (MDK)" durch die Angabe
 - b) In Satz 2 wird die Angabe "MDK"durch die Angabe "MD" ersetzt.
- 2. § 8 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Worter "das Gremium nach § 14 Absatz 1 Satz 1 der QSKH-RL (nachfolgend Lenkungsgremium)" durch die Wörter "die Landesarbeitsgemeinschaft der Richtlinie zur datengestützten einrichtungsübergreifenden Qualitätssicherung (DeQS-RL) (nachfolgend LAG)" ersetzt.
 - b) Nach Satz (wird folgender Satz 2 eingefügt: "Die LAG trifft ihre Entscheidungen durch ein Lenkungsgremium gemäß § 5 Absatz 2 DeQS-RL.".
- 3. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe "15. Januar" durch die Angabe "15. Februar" ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden die Wörter "einschließlich 2019 wird in Absatz 7 festgelegt" durch die Wörter "einschließlich 2020 wird in Absatz 6 festgelegt" ersetzt.
 - bb) In Satz 4 wird die Angabe "31. Januar" durch die Angabe "1. März" ersetzt.
 - c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
 - "Die zuständige Datenannahmestelle ist das IQTIG. Die Datenannahmestelle prüft die an sie übermittelten Daten auf Vollzähligkeit bezogen auf die Einrichtungen nach Absatz 1 Satz 1, Vollständigkeit und Plausibilität und informiert die Einrichtung bei fehlender

Datenübermittlung oder Korrekturbedarf bis zum 20. Februar des dem Erfassungsjahr folgenden Jahres."

- bb) In Satz 2 wird die Angabe "31. Januar" durch die Angabe "1. März" ersetzt.
- d) In Absatz 5 Satz 1 wird die Angabe "15. Mai" durch die Angabe "15. Juni" ersetzt.
- e) Absatz 6 wird aufgehoben.
- aa) Die Angabe "Erfassungsjahr 2019" wird durch die Angabe "Erfassungsjahr 2020" ersetzt.

 bb) Die Angabe "18. Mai 2018" wird durch die Angabe "17. Oktober 2019" ersetzt
- cc) Die Angabe "AT 24.08.2018 B4" wird durch die Angabe "AT 15.01.2020 B3" ersetzt.
- dd) Die Angabe "1. Januar 2019" wird durch die Angabe "1. Januar 2020" ersetzt.
- II. Anlage 2 wird wie folgt geändert:
- 1. Nummer I.2.2 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- "(1) Der Pflegedienst der neonatologischen Intensivstation der Einrichtung muss aus Personen bestehen, denen die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung
 - Kinderkrankenpflegerir Gesundheitsund Gesundheitsund Kinderkrankenpfleger oder
 - 2. Pflegefachfrau oder Pflegefachmann oder
- 3. Gesundheits- und Krankenpflegerin oder Gesundheits- und Krankenpfleger erteilt wurde. Weitere Voraussetzung für Personen nach Satz 1 Nummer 2 ist, dass
 - 1. die Urkunde für die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung gemäß § 1 Absatz 2 PfIBG einen Hinweis auf den durchgeführten Vertiefungseinsatz "pädiatrische Versorgung" enthält, die praktische Ausbildung mindestens 1260 Stunden in der direkten Akutversorgung neonatologischen bzw. pädiatrischen absolviert Ausbildungsnachweis dokumentiert wurde und die relevanten Kompetenzen anhand Anlage 8 nachgewiesen werden können oder

 - (a) Weiterbildung in dem pflegerischen Fachgebiet "Pädiatrische Intensivpflege" gemäß "DKG-Empfehlung zur Weiterbildung für Krankenpflegepersonen in der Intensivpflege" vom 11. Mai 1998 oder
 - (b) Weiterbildung in dem pflegerischen Fachgebiet "Pädiatrische Intensivpflege" gemäß "DKG-Empfehlung zur Weiterbildung von Gesundheits- und Krankenpflegekräften für die pflegerischen Fachgebiete Intensivpflege, Funktionsdienste, Pflege in der Onkologie, Nephrologie und Psychiatrie" vom 20. September 2011 oder
 - (c) Weiterbildung in dem pflegerischen Fachgebiet "Pädiatrische Intensiv- und Anästhesiepflege" gemäß der "DKG-Empfehlung zur pflegerischen Weiterbildung in den Fachgebieten Pflege in der Endoskopie, Intensiv- und Anästhesiepflege, Pflege in der Nephrologie, Pflege in der Onkologie, Pflege im Operationsdienst, Pädiatrische Intensivund Anästhesiepflege, Pflege in der Psychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie" vom 29. September 2015 oder
 - (d) zu Buchstaben a), b) oder c) gleichwertige landesrechtliche Regelung

abgeschlossen haben. Weitere Voraussetzung für Personen nach Satz 1 Nummer 3 ist, dass diese eine Weiterbildung nach Satz 2 Nummer 2 abgeschlossen haben und am Stichtag 19. September 2019 folgende Voraussetzungen erfüllen:

- mindestens fünf Jahre Berufstätigkeit seit Ausbildungsabschluss in Vollzeit auf einer neonatologischen Intensivstation in der direkten Patientenversorgung Teilzeittätigkeit wird entsprechend anteilig angerechnet und
- mindestens drei Jahre Berufstätigkeit im Zeitraum 1. Januar 2012 bis 19. September 2019 auf einer neonatologischen Intensivstation in der direkten Patientenversorgung.

Die DKG gibt zur Gleichwertigkeit der einzelnen landesrechtlichen Regelungen jeweils schnellstmöglich eine Einschätzung ab und übermittelt die Ergebnisse dem G-BA, der diese auf seinen Internetseiten veröffentlicht. Der Anteil der Gesundheits- und Krankenpflegerin oder Gesundheits- und Krankenpfleger gemäß Satz 1 Nummer 3 sowie der Pflegefachfrauen bzw. –männer gemäß Satz 1 Nummer 2 mit Qualifikation nach Satz 2 Nummer 2, die einen anderen Vertiefungseinsatz als der "pädiatrischen Versorgung" absolviert haben, darf insgesamt maximal 15 Prozent betragen."

- 2. Nummer I.2.2 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- "(2) 40 Prozent der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Pflegedienstes (bezogen auf Vollzeitäquivalente) müssen Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen oder Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger mit einer abgeschlossenen Weiterbildung im Sinne von Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 sein. Auf die Quote nach Satz 1 kann auch folgendes Pflegepersonal angerechnet werden:
- a) Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger, die sich in einer Weiterbildung "Pädiatrische Intensiv- und Anästhesiepflege" gemäß Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 befinden, können mit dem Faktor 0,5 auf die Quote des Perinatalzentrums angerechnet werden, bei dem sie tatsächlich tätig sind.
- b) letztmalig dauerhaft Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen oder Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger, die am Stichtag 1. Januar 2017 folgende Voraussetzungen erfüllen:
 - mindestens fünf Jahre Berufstätigkeit seit Ausbildungsabschluss in Vollzeit auf einer neonatologischen Intensivstation in der direkten Patientenversorgung -Teilzeittätigkeit wird entsprechend anteilig angerechnet - und
 - mindestens drei Jahre Berufstätigkeit im Zeitraum 1. Januar 2010 bis 1. Januar 2017 auf einer neonatologischen Intensivstation in der direkten Patientenversorgung."
- 3. Nummer I.2.2 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
- "(4) In jeder Schicht soll mindestens eine Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder ein Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger mit Qualifikation nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 eingesetzt werden."
- 4. Nummer 1.2.2 Absatz 5 und 6 werden wie folgt geändert:

Die Wörter "ein Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger oder eine Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin" werden jeweils durch die Wörter "eine Person nach Absatz 1" ersetzt.

5. Nummer I.2.2 Absatz 10 wird wie folgt geändert:

Die Wörter "(Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen oder Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger – unabhängig von Fachweiterbildung bzw. spezieller Erfahrung)" werden durch die Wörter "nach Absatz 1" ersetzt.

- 6. Nummer I.2.2 Absatz 11 wird wie folgt gefasst:
- "(11) Die Stationsleiterin oder der Stationsleiter der Intensivstation hat
 - 1. eine Weiterbildung im Bereich "Leitung einer Station/eines Bereiches" gemäß der Empfehlung der Deutschen Krankenhausgesellschaft vom 28. November 2017 (in der Fassung vom 17. September 2018) oder

- 2. eine entsprechende Hochschulgualifikation oder
- 3. eine entsprechende landesrechtliche Regelung

sowie ab 1. Januar 2024 eine Weiterbildung gemäß Absatz 1 Satz 2 Nummer 2

nachzuweisen. Die DKG gibt zur Gleichwertigkeit der jeweiligen landesrechtlichen Regelung sowie der Hochschulqualifikation im Sinne von Satz 1 Nummer 2 eine Einschätzung ab und übermittelt die Ergebnisse dem G-BA, der diese auf seinen Internetseiten veröffentlicht."

- 7. Nummer II.2.2 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- Der Pflegedienst der neonatologischen Intensivstation der Einrichtung muss aus en bestehen, denen die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung

 Gesundheits- und Kinderkrank Personen bestehen, denen die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung
 - Kinderkrankenpfleger oder
 - 2. Pflegefachfrau oder Pflegefachmann oder
- Gesundheits- und Krankenpflegerin oder Gesundheits- und Krankenpfleger erteilt wurde. Weitere Voraussetzung für Personen nach Satz 1 Nummer 2 ist, dass
 - 1. die Urkunde für die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung gemäß § 1 Absatz 2 PfIBG einen Hinweis auf den durchgeführten Vertiefungseinsatz "pädiatrische Versorgung" enthält, die praktische Ausbildung mindestens 1260 Stunden in der direkten neonatologischen bzw. pädiatrischen Akutversorgung absolviert Ausbildungsnachweis dokumentiert wurde und die Televanten Kompetenzen anhand Anlage 8 nachgewiesen werden können oder

 - (a) Weiterbildung in dem pflegerischen Fachgebiet "Pädiatrische Intensivpflege" gemäß der "DKG-Empfehlung zur Weiterbildung für Krankenpflegepersonen in Intensivpflege" vom 11. Mai 1998 ode
 - (b) Weiterbildung in dem pflegerischen Fachgebiet "Pädiatrische Intensivpflege" gemäß "DKG-Empfehlung zur Weiterbildung von Gesundheits- und (Kinder-) Krankenpflegekräften für die pflegerischen Fachgebiete Intensivpflege, Funktionsdienste, Pflege in der Onkologie. Nephrologie und Psychiatrie" vom 20. September 2011 oder
 - (c) Weiterbildung in dem pflegerischen Fachgebiet "Pädiatrische Intensiv- und Anästhesiepflege" gemäß der "DKG-Empfehlung zur pflegerischen Weiterbildung in den Fachgebieten Pflege in der Endoskopie, Intensiv- und Anästhesiepflege, Pflege in der Nephrologie, Pflege in der Onkologie, Pflege im Operationsdienst, Pädiatrische Intensivund Anästhesiepflege, Pflege in der Psychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie" vom 29. September 2015 oder
 - (d) zu(a), b) oder c) gleichwertige landesrechtliche Regelung
 - abgeschlossen haben.

Weitere Voraussetzung für Personen nach Satz 1 Nummer 3 ist, dass diese eine Weiterbildung mach Satz 2 Nummer 2 abgeschlossen haben und am Stichtag 19. September 2019 folgende ✓Voraussetzungen erfüllen:

- mindestens fünf Jahre Berufstätigkeit seit Ausbildungsabschluss in Vollzeit auf einer neonatologischen Intensivstation in der direkten Patientenversorgung - Teilzeittätigkeit wird entsprechend anteilig angerechnet - und
- mindestens drei Jahre Berufstätigkeit im Zeitraum 1. Januar 2012 bis 19. September 2019 auf einer neonatologischen Intensivstation in der direkten Patientenversorgung.

Die DKG gibt zur Gleichwertigkeit der einzelnen landesrechtlichen Regelungen jeweils schnellstmöglich eine Einschätzung ab und übermittelt die Ergebnisse dem G-BA, der diese auf seinen Internetseiten veröffentlicht. Der Anteil der Gesundheits- und Krankenpflegerin oder Gesundheits- und Krankenpfleger gemäß Satz 1 Nummer 3 sowie der Pflegefachfrauen bzw. –männer gemäß Satz 1 Nummer 2 mit Qualifikation nach Satz 2 Nummer 2, die einen anderen Vertiefungseinsatz als der "pädiatrischen Versorgung" absolviert haben, darf insgesamt maximal 15 Prozent betragen."

- 8. Nummer II.2.2 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- "(2) 30 Prozent der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Pflegedienstes (bezogen auf Vollzeitäquivalente) müssen Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen oder Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger mit einer abgeschlossenen Weiterbildung im Sinne von Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 sein. Auf die Quote nach Satz 1 kann auch folgendes Pflegepersonal angerechnet werden:
- a) Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger, die sich in einer Weiterbildung "Pädiatrische Intensiv- und Anästhesiepflege" gemäß Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 befinden, können mit dem Faktor 0,5 auf die Quote des Perinatalzentrums angerechnet werden, bei dem sie tatsächlich tätig sind.
- b) letztmalig dauerhaft Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen oder Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger, die am Stichtag 1. Januar 2017 folgende Voraussetzungen erfüllen:
 - mindestens fünf Jahre Berufstätigkeit seit Ausbildungsabschluss in Vollzeit auf einer neonatologischen Intensivstation in der direkten Patientenversorgung - Teilzeittätigkeit wird entsprechend anteilig angerechnet - und
 - mindestens drei Jahre Berufstätigkeit im Zeitraum 1 Januar 2010 bis 1. Januar 2017 auf einer neonatologischen Intensivstation in der direkten Patientenversorgung."
- 9. Nummer II.2.2 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
- "(4) In jeder Schicht soll mindestens eine Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder ein Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger mit Qualifikation nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 eingesetzt werden."
- 10. Nummer II.2.2 Absatz 5 und 6 werden wie folgt geändert:

Die Wörter "ein Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger oder eine Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin" werden jeweils durch die Wörter "eine Person nach Absatz 1" ersetzt.

11. Nummer II.2.2 Absatz 10 wird wie folgt geändert:

Die Wörter "Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen oder Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger – unabhängig von Fachweiterbildung bzw. spezieller Erfahrung)" werden durch die Wörter "nach Absatz 1" ersetzt.

- 12. Nummer 1.2.2 Absatz 11 wird wie folgt gefasst:
- "(11) Die Stationsleiterin oder der Stationsleiter der Intensivstation hat
 - 1. eine Weiterbildung im Bereich "Leitung einer Station/eines Bereiches" gemäß der Empfehlung der Deutschen Krankenhausgesellschaft vom 28. November 2017 (in der Fassung vom 17. September 2018) oder
 - 2. eine entsprechende Hochschulgualifikation oder
 - 3. eine entsprechende landesrechtliche Regelung

sowie ab 1. Januar 2024 eine Weiterbildung gemäß Absatz 1 Satz 2 Nummer 2

nachzuweisen. Die DKG gibt zur Gleichwertigkeit der jeweiligen landesrechtlichen Regelung sowie der Hochschulqualifikation im Sinne von Satz 1 Nummer 2 eine Einschätzung ab und übermittelt die Ergebnisse dem G-BA, der diese auf seinen Internetseiten veröffentlicht."

13. Nummer III.1.6 wird wie folgt gefasst:

- "III.1.6 Die Pflege der Frühgeborenen und kranken Neugeborenen erfolgt durch Personen, denen die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung
 - 1. Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger oder
 - 2. Pflegefachfrau oder Pflegefachmann

erteilt wurde. Weitere Voraussetzung für Personen nach Satz 1 Nummer 2 ist, dass

1. die Urkunde für die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung gemäß § 1 Absatz 2 PflBG einen Hinweis auf den durchgeführten Vertiefungseinsatz "pädiatrische Versorgung" enthält, die praktische Ausbildung mindestens 1260 Stunden in der direkten neonatologischen bzw. pädiatrischen Akutversorgung absolviert und im Ausbildungsnachweis dokumentiert wurde und die relevanten Kompetenzen anhand Anlage 8 nachgewiesen werden können oder

2. diese eine

- (a) Weiterbildung in dem pflegerischen Fachgebiet "Pädiatrische Intensivpflege" gemäß der "DKG-Empfehlung zur Weiterbildung für Krankenpflegepersonen in der Intensivpflege" vom 11. Mai 1998 oder
- (b) Weiterbildung in dem pflegerischen Fachgebiet "Pädiatrische Intensivpflege" gemäß der "DKG-Empfehlung zur Weiterbildung von Gesundheits- und (Kinder-) Krankenpflegekräften für die pflegerischen Fachgebiete Intensivpflege, Funktionsdienste, Pflege in der Onkologie, Nephrologie und Psychiatrie" vom 20. September 2011 oder
- (c) Weiterbildung in dem pflegerischen Fachgebiet "Pädiatrische Intensiv- und Anästhesiepflege" gemäß der "DKG-Empfehlung zur pflegerischen Weiterbildung in den Fachgebieten Pflege in der Endoskopie, Intensiv- und Anästhesiepflege, Pflege in der Nephrologie, Pflege in der Onkologie, Pflege im Operationsdienst, Pädiatrische Intensivund Anästhesiepflege, Pflege in der Psychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie" vom 29. September 2015 oder
- (d) zu a), b) oder c) gleichwertige andesrechtliche Regelung abgeschlossen haben."

- III. Anlage 3 wird wie folgt geändert:
- 1. Im Abschnitt "Selbsteinstufung des Krankenhauses" werden die Wörter "der Krankenversicherung (MDK)" durch die Angabe "(MD)" und die Wörter "dem MDK" durch die Wörter "dem MD" ersetzt.
- 2. Nummer I.2.2 wird wie folgt gefasst:

"I.2.2 Pflegerische Versorgung

- Der Pflegedienst der neonatologischen Intensivstation besteht aus rechnerischPersonen, denen die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder Gesundheitst und Kinderkrankenpfleger erteilt wurde (Vollzeitäquivalente, das heißt Summe aus Vollzeit- und Teilzeitstellen).
- Der Pflegedienst der neonatologischen Intensivstation besteht aus rechnerisch..........Personen, denen die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Pflegefachfrau oder Pflegefachmann erteilt wurde (Vollzeitäquivalente, das heißt Summe aus Vollzeit- und Teilzeitstellen) und deren Urkunde für die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung gemäß § 1 Absatz 2 PflBG einem Hinweis auf den durchgeführten Vertiefungseinsatz "pädiatrische Versorgung" enthält deren praktische Ausbildung mindestens 1260 Stunden in der direkten neonatologischen bzw. pädiatrischen Akutversorgung absolviert und im Ausbildungsnachweis dokumentiert wurde und die die relevanten Kompetenzen anhand Anlage 8 nachweisen können.
- L.2.2.3 Der Pflegedienst der neonatologischen Intensivstation besteht aus rechnerischPersonen, denen die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Pflegefachfrau oder Pflegefachmann erteilt wurde (Vollzeitäquivalente, das heißt Summe aus Vollzeit- und Teilzeitstellen) und deren Urkunde für die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung gemäß § 1 Absatz 2 PflBG keinen Hinweis auf den durchgeführten Vertiefungseinsatz "pädiatrische Versorgung" enthält und die eine
 - a) Weiterbildung in den pflegerischen Fachgebieten "Pädiatrische Intensivpflege" gemäß der DKG-Empfehlung zur Weiterbildung für Krankenpflegepersonen in der Intensivpflege" vom 11. Mai 1998 oder
 - b) Weiterbildung in den pflegerischen Fachgebieten "Pädiatrische Intensivpflege" gemäß der DKG-Empfehlung zur Weiterbildung von Gesundheits- und (Kinder-) Krankenpflegekräften für die pflegerischen Fachgebiete Intensivpflege, Funktionsdienste, Pflege in der Onkologie, Nephrologie und Psychiatrie" vom 20. September 2011) oder
 - c) eine Weiterbildung in den pflegerischen Fachgebieten "Pädiatrische Intensiv- und Anästhesiepflege" gemäß der DKG-Empfehlung zur pflegerischen Weiterbildung in den Fachgebieten Pflege in der Endoskopie, Intensiv- und Anästhesiepflege, Pflege in der Nephrologie, Pflege in der Onkologie, Pflege im Operationsdienst, Pädiatrische Intensiv- und Anästhesiepflege, Pflege in der Psychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie" vom 29. September 2015) oder
 - d) eine gleichwertige landesrechtliche Regelung abgeschlossen haben.

- Der Pflegedienst der neonatologischen Intensivstation besteht aus rechnerisch Personen, denen die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Gesundheits- und Krankenpflegerin oder Gesundheits- und Krankenpfleger erteilt wurde (Vollzeitäquivalente, das heißt Summe aus Vollzeit- und Teilzeitstellen) und die eine
 - a) Weiterbildung in den pflegerischen Fachgebieten "Pädiatrische Intensivpflege" gemäß der DKG Empfehlung zur Weiterbildung für Krankenpflegepersonen in der Intensivpflege" vom 11. Mai 1998 oder
 - b) Weiterbildung in den pflegerischen Fachgebieten "Pädiatrische Intensivpflege" gemäß der DKG-Empfehlung zur Weiterbildung von Gesundheits- und (Kinder-) Krankenpflegekräften für die pflegerischen Fachgebiete Intensivpflege, Funktionsdienste, Pflege in der Onkologie, Nephrologie und Psychiatrie" vom 20. September 2011) oder
 - c) Weiterbildung in den pflegerischen Fachgebieten "Pädiatrische Intensiv- und Anasthesiepflege" gemäß der DKG-Empfehlung zur pflegerischen Weiterbildung in den Fachgebieten Pflege in der Endoskopie, Intensiv- und Anästhesiepflege, Pflege in der Nephrologie, Pflege in der Onkologie, Pflege im Operationsdienst, Pädiatrische Intensiv- und Anästhesiepflege, Pflege in der Psychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie" vom 29. September 2015) oder
 - d) gleichwertige landesrechtlichen Regelung abgeschlossen haben

und die am Stichtag 19. September 2019 folgende Voraussetzungen erfüllen:

- mindestens fünf Jahre Berufstätigkeit seit Ausbildungsabschluss in Vollzeit auf einer neonatologischen Intensivstation in der direkten Patientenversorgung Teilzeittätigkeit wird entsprechend anteilig angerechnet und
- mindestens drei Jahre Berufstätigkeit im Zeitraum 1. Januar 2012 bis 19. September 2019 auf einer neonatologischen Intensivstation in der direkten Patientenversorgung.

Hinweis: Die DKG gibt zur Gleichwertigkeit der einzelnen landesrechtlichen Regelungen jeweils eine Einschätzung ab.

Hinweis: Weiterbildung in den pflegerischen Fachgebieten "Pädiatrische Intensivpflege" gemäß der Empfehlung der Deutschen Krankenhausgesellschaft ("DKG-Empfehlung zur Weiterbildung für Krankenpflegepersonen in der Intensivpflege" vom 11. Mai 1998 oder "DKG-Empfehlung zur Weiterbildung von Gesundheits- und (Kinder-) Krankenpflegekräften für die pflegerischen Fachgebiete Intensivpflege, Funktionsdienste, Pflege in der Onkologie, Nephrologie und Psychiatrie" vom 20. September 2011) oder "Pädiatrische Intensiv- und Anästhesiepflege" gemäß der Empfehlung der Deutschen Krankenhausgesellschaft ("DKG-Empfehlung zur pflegerischen Weiterbildung in den Fachgebieten Pflege in der Endoskopie, Intensiv- und Anästhesiepflege, Pflege in der Nephrologie, Pflege in der Onkologie, Pflege im Operationsdienst, Pädiatrische Intensiv- und Anästhesiepflege, Pflege in der Psychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie" vom 29. September 2015) oder einer von der DKG als gleichwertig eingeschätzten landesrechtlichen Regelung.

l.2.2.5 Der Anteil der Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und Gesundheits- und Krankenpfleger im Pflegedienst mit einer abgeschlossenen Weiterbildung in den pflegerischen Fachgebieten "Pädiatrische Intensivpflege" oder "Pädiatrische …… %

Intensiv- und Anästhesiepflege" oder einer gleichwertigen landesrechtlichen Regelung, welche bis zum Stichtag 19. September 2019 folgende Voraussetzungen erfüllen:

- mindestens fünf Jahre Berufstätigkeit seit Ausbildungsabschluss in Vollzeit auf einer neonatologischen Intensivstation in der direkten Patientenversorgung Teilzeittätigkeit wird entsprechend anteilig angerechnet und
- mindestens drei Jahre Berufstätigkeit im Zeitraum 1. Januar 2012 bis 19. September 2019 auf einer neonatologischen Intensivstation in der direkten Patientenversorgung,

und der Anteil der Personen, denen die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Pflegefachfrau oder Pflegefachmann erteilt wurde (Vollzeitäquivalente, das heißt Summe aus Vollzeit- und Teilzeitstellen) und deren Urkunde für die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung gemäß § 1 Absatz 2 PflBG keinen Hinweis auf den durchgeführten Vertiefungseinsatz "pädiatrische Versorgung" enthält und die eine abgeschlossenen Weiterbildung in den pflegerischen Fachgebieten "Pädiatrische Intensivpflege" oder "Pädiatrische Intensiv- und Anästhesiepflege" oder einer gleichwertigen landesrechtlichen Regelung haben, beträgt:

Hinweis: Die Prozentwerte sind bezogen auf Vollzeitäquivalente zu berechnen. Der Anteil dieser Pflegekräfte darf insgesamt maximal 15 % betragen.

- L2.2.6 Rechnerisch Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen oder Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger (Vollzeitäquivalente, das heißt Summe aus Vollzeit- und Teilzeitstellen) verfügen über eine abgeschlossene Weiterbildung in den pflegerischen Fachgebieten "Pädiatrische Intensivpflege" oder "Pädiatrische Intensivpflege" oder "Pädiatrische Intensiv- und Anästhesiepflege" oder einer gleichwertigen landesrechtlichen Regelung.
- I.2.2.7 Rechnerisch Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger (Vollzeitäquivalente, das heißt Summe aus Vollzeit- und Teilzeitstellen) befinden sich in einer Weiterbildung in dem pflegerischen Fachgebiet "Pädiatrische Intensivund Anästhesiepflege" gemäß den vorstehend aufgeführten Empfehlungen.

Hinweis: Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger, die sich in einer Weiterbildung "Pädiatrische Intensiv- und Anästhesiepflege" gemäß Nummer 2.2.7 befinden, können mit dem Faktor 0,5 auf die Quote des Perinatalzentrums angerechnet werden, bei dem sie tätig sind.

Der Anteil der Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen oder Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger mit einer abgeschlossenen Weiterbildung in den pflegerischen Fachgebieten "Pädiatrische Intensivpflege" oder "Pädiatrische Intensiv- und Anästhesiepflege" oder einer gleichwertigen landesrechtlichen Regelung gemäß den vorstehend aufgeführten Empfehlungen beträgt:

..... %

1	
	Hinweis: Die Prozentwerte sind bezogen auf Vollzeitäquivalente zu berechnen.
1.2.2.9	Der Anteil der Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger, die sich in einer Weiterbildung in dem pflegerischen Fachgebiet "Pädiatrische Intensiv- und Anästhesiepflege" genäß den vorstehend aufgeführten Empfehlungen befinden, beträgt:
	Hinweis: Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger, die sich in einer Weiterbildung "Pädiatrische Intensiv- und Anästhesiepflege" gemäß Nummer 2.2.7 befinden, können mit dem Faktor 0,5 auf die Quote des Perinatalzentrums angerechnet werden, bei dem sie tätig sind. Die Prozentwerte sind bezogen auf Vollzeitäquivalente zu berechnen.
I.2.2.10	Rechnerisch Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen oder Gesundheits und Kinderkrankenpfleger (Vollzeitäquivalente, das heißt Summe aus Vollzeit- und Teilzeitstellen) verfügen nicht über eine abgeschlossene Weiterbildung in den pflegerischen Fachgebieten "Pädiatrische Intensivpflege" oder "Pädiatrische Intensiv- und Anästhesiepflege" oder einer gleichwertigen landesrechtlichen Regelung, aber erfüllen am Stichtag 1. Januar 2017 folgende Voraussetzungen:
	- mindestens fünf Jahre Berufstätigkeit seit Ausbildungsabschluss in Vollzeit auf einer neonatologischen Intensivstation in der direkten Patientenversorgung - Teilzeittätigkeit wird entsprechend anteilig angekechnet - und
	- mindestens drei Jahre Berufstätigkeit im Zeitraum 1. Januar 2010 bis 1. Januar 2017 auf einer neonatologischen Intensivstation in der direkten Patientenversorgung.
I.2.2.11	Der Anteil der Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen oder Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger, die nicht über eine abgeschlossene Weiterbildung in den pflegerischen Fachgebieten "Pädiatrische Intensivpflege" oder einer gleichwertigen landesrechtlichen Regelung verfügen, aber bis zum Stichtag 1. Januar 2017 folgende Voraussetzungen erfüllen:
	 mindestens fünf Jahre Berufstätigkeit seit Ausbildungsabschluss in Vollzeit auf einer neonatologischen Intensivstation in der direkten Patientenversorgung - Teilzeittätigkeit wird entsprechend anteilig angerechnet - und
	 mindestens drei Jahre Berufstätigkeit im Zeitraum 1. Januar 2010 bis 1. Januar 2017 auf einer neonatologischen Intensivstation in der direkten Patientenversorgung
	beträgt: %
	Hinweis: Die Prozentwerte sind bezogen auf Vollzeitäquivalente zu berechnen.

1.2.2.12	Rechnerisch Gesundheits- und Krankenpflegerinnen oder Gesundheits- und Krankenpfleger (Vollzeitäquivalent aus Vollzeit- und Teilzeitstellen) verfügen über eine abgeschlossene Weiterbildung in den pflegerischen Fachgebie Intensivpflege" oder "Pädiatrische Intensiv- und Anästhesiepflege" oder eine gleichwertige landesrechtliche Regelung	en "Pädiat	
1.2.2.13	Der Anteil der Gesundheits- und Krankenpflegerinnen oder Gesundheits- und Krankenpfleger mit einer abgeschlossenen Weiterbildung in den pflegerischen Fachgebieten "Pädiatrische Intensivpflege" oder "Pädiatrische Intensiv- und Anästhesiepflege" oder einer gleichwertigen landesrechtlichen Regelung gemäß den vorstehend aufgeführten Empfehlungen beträgt:		. %
1.2.2.14	RechnerischPersonen, denen die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Pflegefachfrau oder Pflegefach (Vollzeitäquivalente, das heißt Summe aus Vollzeit- und Teilzeitstellen) mit ausgewiesenem Vertiefungseinsatz "pär Versorgung" oder einem anderen Vertiefungseinsatz, verfügen über eine abgeschlossene Weiterbildung in den pfle Fachgebieten "Pädiatrische Intensivpflege" oder "Pädiatrische Intensiv- und Anasthesiepflege" oder einer gleichwer landesrechtlichen Regelung.	diatrische gerischen	ilt wurde
1.2.2.15	Der Anteil der Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner mit einer abgeschlossenen Weiterbildung in den pflegerischen Fachgebieten "Pädiatrische Intensivpflege" oder "Pädiatrische Intensiv- und Anästhesiepflege" oder einer gleichwertigen landesrechtlichen Regelung gemäß den vorstehend aufgeführten Empfehlungen beträgt:		. %
1.2.2.16	Die Summe aus den Nummern 2.2. 8 und 2.2.11 und dem Kalben Wert aus Nummer 2.2.9 beträgt mindestens 40 %:	O ja	O nein
1.2.2.17	In jeder Schicht wird mindestens eine Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder ein Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger gemäß Nummer 2.2.1 mit Qualifikation nach Nummer 2.2.6 eingesetzt:	O ja	O nein
	Hinweis: In jeder Schicht soll mindestens eine Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder ein Gesundheits- und gemäß Nummer 2.2.1 mit Qualifikation dach Nummer 2.2.6 eingesetzt werden.	Kinderkran	kenpfleger
1.2.2.18	Auf der neonatologischen Intensivstation ist jederzeit mindestens eine Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder ein Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger gemäß Nummer 2.2.1 oder eine Pflegefachfrau oder ein Pflegefachmann gemäß Nummer 2.2.2 oder 2.2.3 oder eine Gesundheits- und Krankenpflegerin oder ein Gesundheits- und Krankenpfleger gemäß Nummer 2.2.4 je intensivtherapiepflichtigem Frühgeborenen mit einem Geburtsgewicht < 1500 g verfügbar:	O ja	O nein

	<u> </u>	/,	
1.2.2.19	Auf der neonatologischen Intensivstation ist jederzeit mindestens eine Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder ein Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger gemäß Nummer 2.2.1 oder eine Pflegefachfrau oder ein Pflegefachmann gemäß Nummer 2.2.2 oder 2.2.3 oder eine Gesundheits- und Krankenpflegerin oder ein Gesundheits- und Krankenpfleger gemäß 2.2.4 je zwei intensivüberwachungspflichtigen Frühgeborenen mit einem Geburtsgewicht < 1500 g verfügbar:	O ja	O nein
1.2.2.20	Im vergangenen Kalenderjahr waren die Mindestanforderungen gemäß Nummer I.2.2 Absatz sund Absatz 6 der Anlage 2 immer zu mindestens 90 % der Schichten erfüllt:	O ja	O nein
	Die Anzahl aller Schichten betrug im vergangenen Kalenderjahr mit intensivtherapiepflichtigen und/oder intensivüberwachungspflichtigen Frühgeborenen mit einem Geburtsgewicht < 1500 g auf der neonatologischen Intensivstation:	Schicl	nten
	Die Anzahl der Schichten, in denen die Vorgaben nach 2.2.18 und/oder 2.2.19 erfüllt wurden, betrug im vergangenen Kalenderjahr:	Schick	nten
	Hinweis: Dieses Kriterium ist nur für die Erfassungsjahre 2020 bis 2022 gültig.		
1.2.2.21	Im vergangenen Kalenderjahr waren die Mindestanforderungen gemäß Nummer I.2.2 Absatz 5 und Absatz 6 der Anlage 2 immer zu mindestens 95 % der Schichten erfüllt:	О ја	O nein
	Die Anzahl aller Schichten betrug im vergangenen Kalenderjahr mit intensivtherapiepflichtigen und/oder intensivüberwachungspflichtigen Frühgeborenen mit einem Geburtsgewicht < 1500 g auf der neonatologischen Intensivstation:	Schicl	nten
	Die Anzahl der Schichten, in denen die Vorgaben nach 2.2.18 und/oder 2.2.19 erfüllt wurden, betrug im vergangenen Kalenderjahr:	Schicl	nten
	Hinweis: Dieses Kriterium ist nur für des Erfassungsjahr 2023 gültig.		
1.2.2.22	Wie oft erfolgte im vergangenen Kalenderjahr eine Abweichung von den Anforderungen gemäß § 12 Absatz 1 Satz 2?	Häufiç	gkeit

1.2.2.23	Lagen im vergangenen Kalenderjahr Voraussetzungen für den Ausnahmetatbestand mehr als 15% krankheitsbedingten Ausfall des in der jeweiligen Schicht mindestens vorzuhaltenden Personals vor?	O ja	O nein
	iterell.	Wen Häufi	ın ja: igkeit
1.2.2.24	Lagen im vergangenen Kalenderjahr Voraussetzungen für den Ausnahmetatbestand unvorhergesehener Zugang von mehr als zwei Frühgeborenen unter 1500 g Geburtsgewicht innerhalb einer Schicht vor?		
	$^*g_{n}$	O ja	O nein
	deit	Wen	ın ja:
	e di la companya di managana di managa Canagana di managana di ma	Häuf	igkeit
1.2.2.25	Für alle weiteren Patientinnen und Patienten auf der neonatologischen Intensivstation setzt das Perinatalzentrum qualifiziertes Personal nach 2.2.1 oder 2.2.2 oder 2.2.3 oder 2.2.4 in ausreichender Zahl ein.	O ja	O nein
1.2.2.26	Es findet ein Personalmanagementkonzept Anwendung:	О ја	O nein
	Für die Versorgung dieser weiteren intensivtherapiepflichtigen Patienten wird im Personalmanagementkonzept folgender Planungsschlüssel zu Grunde gelegt:	1:	
	Für die Versorgung dieser weiteren intensivüberwachungspflichtigen Patienten wird im Personalmanagementkonzept folgender Planungsschlüssel zu Grunde gelegt:	1:	
	Für die Versorgung der übrigen Patienten auf der neonatologischen Intensivstation wird im Personalmanagementkonzept folgender Planungsschlüssel zu Grunde gelegt:	1:	
1.2.2.27	Die Stationsleiterin oder der Stationsleiter der Intensivstation hat eine Weiterbildung im Bereich "Leitung einer Station/eines Bereiches" gemäß der Empfehlung der Deutschen Krankenhausgesellschaft vom 28. November		
	2017 (in der Fassung vom 17. September 2018) oder eine vergleichbare Hochschulqualifikation oder einer gleichwertigen landesrechtlichen Regelung, sowie ab 1. Januar 2024 eine Weiterbildung im pflegerischen	О ја	O nein

	Fachgebiet "Pädiatrische Intensivpflege" oder "Pädiatrische Intensiv- und Anästhesiepflege" gemäß Anlage 2 Nummer I.2.2. Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 absolviert.	,	
1.2.2.28	Hat das Perinatalzentrum dem G-BA mitgeteilt, dass es nach dem 1. Januar 2017 die Anforderungen an die pflegerische Versorgung in Nummer I.2.2 nicht erfüllt?	О ја	O nein
	Wenn ja, dann:		
	Nimmt das Perinatalzentrum auf Landesebene an einem gesonderten klärenden Dialog zu seiner Personalsituation mit der Landesarbeitsgemeinschaft gemäß § 5 DeQS-RL (LAG) teil?"	O ja	O nein"

3. Nummer II.2.2 wird wie folgt gefasst:

"II.2.2 Pflegerische Versorgung

Der Pflegedienst der neonatologischen Intensivstation besteht aus rechnerisch Personen, denen die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger erteilt wurde (Vollzeitäquivalente, das heißt Summe aus Vollzeit- und Teilzeitstellen).

II.2.2.2 Der Pflegedienst der neonatologischen Intensivstation besteht aus rechnerischPersonen, denen die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Pflegefachfrau oder Pflegefachmann erteilt wurde (Vollzeitäquivalente, das heißt Summe aus Vollzeit- und Teilzeitstellen) und deren Urkunde für die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung gemäß § 1 Absatz 2 PflBG einem Hinweis auf den durchgeführten Vertiefungseinsatz "pädiatrische Versorgung" enthält, deren praktische Ausbildung mindestens 1260 Stunden in der direkten neonatologischen bzw. pädiatrischen Akutversorgung absolviert und im Ausbildungsnachweis dokumentiert wurde und die die relevanten Kompetenzen anhand Anlage 8 nachweisen können.

- Der Pflegedienst der neonatologischen Intensivstation besteht aus rechnerischPersonen, denen die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Pflegefachfrau oder Pflegefachmann erteilt wurde (Vollzeitäquivalente, das heißt Summe aus Vollzeit- und Teilzeitstellen) und deren Urkunde für die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung gemäß § 1 Absatz 2 PflBG keinen Hinweis auf den durchgeführten Vertiefungseinsatz "pädiatrische Versorgung" enthält und die eine
 - a) Weiterbildung in den pflegerischen Fachgebieten "Pädiatrische Intensivpflege" gemäß der DKG-Empfehlung zur Weiterbildung für Krankenpflegepersonen in der Intensivpflege" vom 11. Mai 1998 oder
 - b) Weiterbildung in den pflegerischen Fachgebieten "Pädiatrische Intensivpflege" gemäß der DKG-Empfehlung zur Weiterbildung von Gesundheits- und (Kinder-) Krankenpflegekräften für die pflegerischen Fachgebiete Intensivpflege, Funktionsdienste, Pflege in der Onkologie, Nephrologie und Psychiatrie" vom 20. September 2011) oder
 - c) eine Weiterbildung in den pflegerischen Fachgebieten "Pädiatrische Intensiv- und Anästhesiepflege" gemäß der DKG-Empfehlung zur pflegerischen Weiterbildung in den Fachgebieten Pflege in der Endoskopie, Intensiv- und Anästhesiepflege, Pflege in der Nephrologie, Pflege in der Onkologie, Pflege im Operationsdienst Pädiatrische Intensiv- und Anästhesiepflege, Pflege in der Psychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie" vom 29. September 2015) oder
 - d) eine gleichwertige landesrechtliche Regelung abgeschlossen haben.
- Der Pflegedienst der neonatologischen Intensivstation besteht aus rechnerisch Personen, denen die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Gesundheits- und Krankenpflegerin oder Gesundheits- und Krankenpfleger erteilt wurde (Vollzeitäquivalente, das heißt Summe aus Vollzeit- und Teilzeitstellen und die eine
 - a) Weiterbildung in den pflegerischen Fachgebieten Pädiatrische Intensivpflege" gemäß der DKG-Empfehlung zur Weiterbildung für Krankenpflegepersonen in der Intensivpflege vom 11. Mai 1998 oder
 - b) Weiterbildung in den pflegerischen Fachgebieten "Pädiatrische Intensivpflege" gemäß der DKG -Empfehlung zur Weiterbildung von Gesundheits- und (Kinder-) Krankenpflegekräften für die pflegerischen Fachgebiete Intensivpflege, Funktionsdienste, Pflege in der Onkologie, Nephrologie und Psychiatrie" vom 20. September 2011) oder
 - c) Weiterbildung in den pflegerischen Fachgebieten "Pädiatrische Intensiv- und Anästhesiepflege" gemäß der DKG-Empfehlung zur pflegerischen Weiterbildung in den Fachgebieten Pflege in der Endoskopie, Intensiv- und Anästhesiepflege, Pflege in der Nephrologie, Pflege in der Opkologie, Pflege im Operationsdienst, Pädiatrische Intensiv- und Anästhesiepflege, Pflege in der Psychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie" vom 29. September 2015) oder
 - d) gleichwertige landesrechtlichen Regelung abgeschlossen haben und die am Stichtag 19. September 2019 folgende Voraussetzungen erfüllen:

- mindestens fünf Jahre Berufstätigkeit seit Ausbildungsabschluss in Vollzeit auf einer neonatologischen Intensivstation in der direkten Patientenversorgung Teilzeittätigkeit wird entsprechend anteilig angerechnet und
- mindestens drei Jahre Berufstätigkeit im Zeitraum 1. Januar 2012 bis 19. September 2019 auf einer neonatologischen Intensivstation in der direkten Patientenversorgung.

Hinweis: Die DKG gibt zur Gleichwertigkeit der einzelnen landesrechtlichen Regelungen jeweils eine Einschätzung ab.

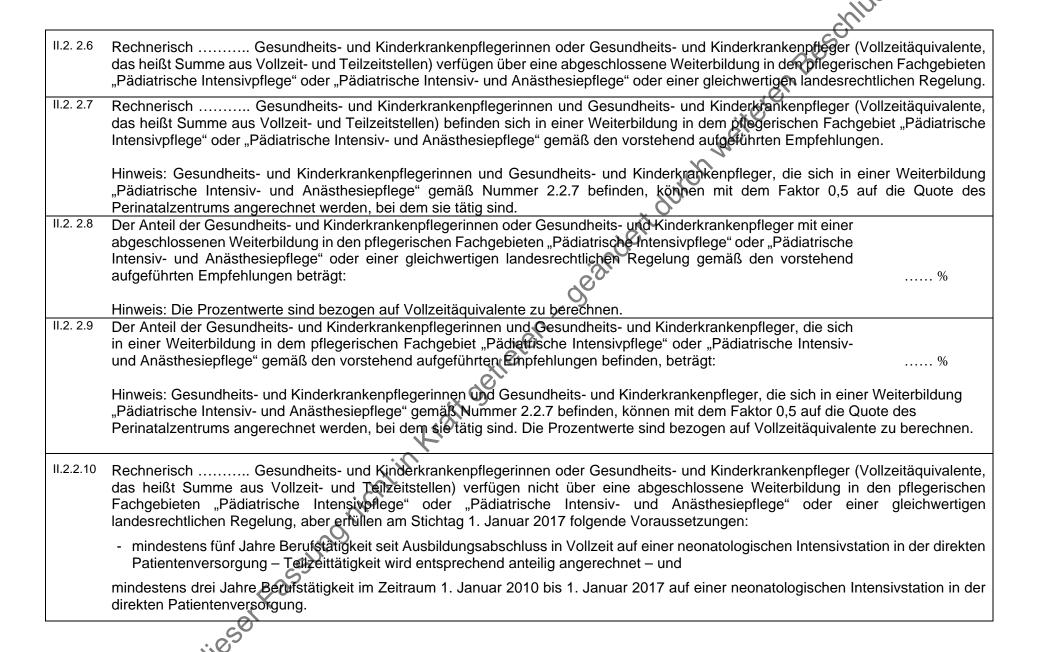
Hinweis: Weiterbildung in den pflegerischen Fachgebieten "Pädiatrische Intensivpflege" gemäß der Empfehlung der Deutschen Krankenhausgesellschaft ("DKG-Empfehlung zur Weiterbildung für Krankenpflegepersonen in der Intensivpflege" vom 11. Mai 1998 oder "DKG-Empfehlung zur Weiterbildung von Gesundheits- und (Kinder-) Krankenpflegekräften für die pflegerischen Fachgebiete Intensivpflege, Funktionsdienste, Pflege in der Onkologie, Nephrologie und Psychiatrie" vom 20. September 2011) oder "Pädiatrische Intensiv- und Anästhesiepflege" gemäß der Empfehlung der Deutschen Krankenhausgesellschaft ("DKG-Empfehlung zur pflegerischen Weiterbildung in den Fachgebieten Pflege in der Endoskopie, Intensiv- und Anästhesiepflege, Pflege in der Nephrologie, Pflege in der Onkologie, Pflege im Operationsdienst, Pädiatrische Intensiv- und Anästhesiepflege, Pflege in der Psychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie" vom 29. September 2015) oder einer von der DKG als gleichwertig eingeschätzten landesrechtlichen Regelung.

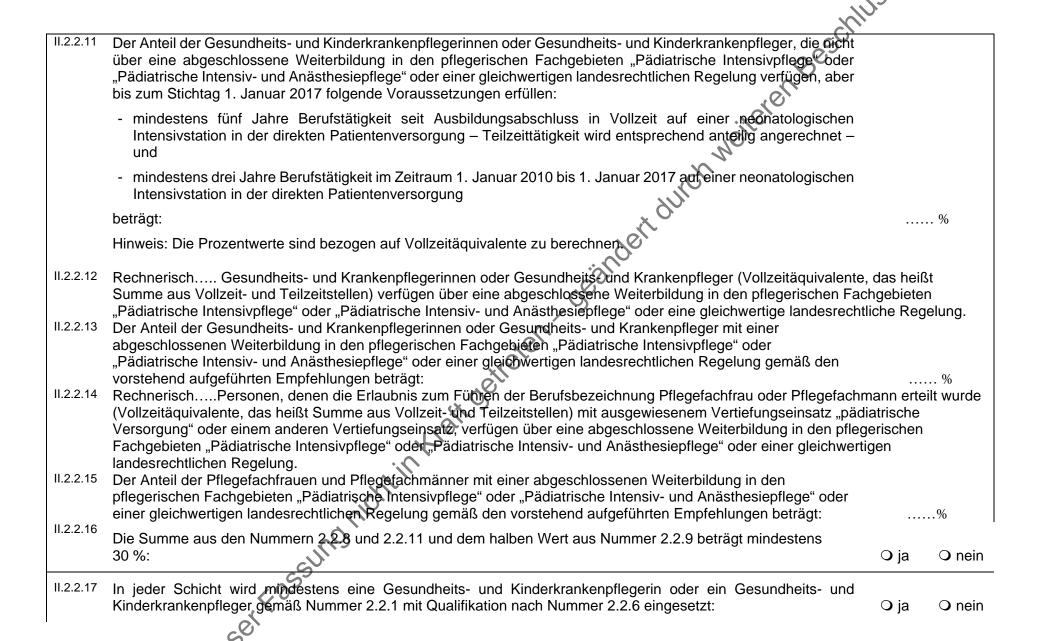
- II.2.2.5 Der Anteil der Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und Gesundheits- und Krankenpfleger im Pflegedienst mit einer % abgeschlossenen Weiterbildung in den pflegerischen Fachgebieten "Pädiatrische Intensivpflege" oder "Pädiatrische Intensiv- und Anästhesiepflege" oder einer gleichwertigen landesrechtlichen Regelung, welche bis zum Stichtag 19. September 2019 folgende Voraussetzungen erfüllen:
 - mindestens fünf Jahre Berufstätigkeit seit Ausbidungsabschluss in Vollzeit auf einer neonatologischen Intensivstation in der direkten Patientenversorgung Teilzeittätigkeit wird entsprechend anteilig angerechnet und
 - mindestens drei Jahre Berufstätigkeit im Zeitraum 1. Januar 2012 bis 19. September 2019 auf einer neonatologischen Intensivstation in der direkten Patientenversorgung,

und der Anteil der Personen, denen die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Pflegefachfrau oder Pflegefachmann erteilt wurde (Vollzeitäquivalente, das heißt Summe aus Vollzeit- und Teilzeitstellen) und deren Urkunde für die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung gemäß § 1 Absatz 2 PflBG keinen Hinweis auf den durchgeführten Vertiefungseinsatz "pädiatrische Versorgung" enthält und die eine abgeschlossenen Weiterbildung in den pflegerischen Fachgebieten "Pädiatrische Intensivpflege" oder "Pädiatrische Intensiv- und Anästhesiepflege" oder einer gleichwertigen landesrechtlichen Regelung haben,

beträgt:

Hinweis: Die Prozentwerte sind bezogen auf Vollzeitäquivalente zu berechnen. Der Anteil dieser Pflegekräfte darf insgesamt maximal 15 % betragen,





	Hinweis: In jeder Schicht soll mindestens eine Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder Kinderkrankenpfleger gemäß Nummer 2.2.1 mit Qualifikation nach Nummer 2.2.6 eingesetzt werden.	n Gesundh	neits- und
II.2.2.18	Auf der neonatologischen Intensivstation ist jederzeit mindestens eine Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder ein Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger gemäß Nummer 2.2.1 oder eine Pflegefachfrau oder ein Pflegefachmann gemäß Nummer 2.2.2 oder 2.2.3 oder eine Gesundheits- und Krankenpflegerin oder ein Gesundheits- und Krankenpfleger gemäß Nummer 2.2.4 je intensivtherapiepflichtigem Frühgeborenen mit einem Geburtsgewicht < 1500 g verfügbar:	O ja	O nein
II.2.2.19	Auf der neonatologischen Intensivstation ist jederzeit mindestens eine Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder ein Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger gemäß Nummer 2.2.1 oder eine Pflegefachfrau oder ein Pflegefachmann gemäß Nummer 2.2.2 oder 2.2.3 oder eine Gesundheits- und Krankenpflegerin oder ein Gesundheits- und Krankenpfleger gemäß 2.2.4 je zwei intensivüberwachungspflichtigen Frühgeborenen mit einem Geburtsgewicht < 1500 g verfügbar:	O ja	O nein
II.2.2.20	Im vergangenen Kalenderjahr waren die Mindestanforderungen gemäß Nummer II.2.2 Absatz 5 und Absatz 6 der Anlage 2 immer zu mindestens 90 % der Schichten erfüllt:	O ja	O nein
	Die Anzahl aller Schichten betrug im vergangenen Kalenderjahr mit intensivtherapiepflichtigen und/oder intensivüberwachungspflichtigen Frühgeborenen mit einem Geburtsgewicht < 1500 g auf der neonatologischen Intensivstation:	Sc	chichten
	Die Anzahl der Schichten, in denen die Vorgaben nach 2.2.18 und/oder 2.2.19 wurden, betrug im vergangenen Kalenderjahr:	Sc	chichten
	Hinweis: Dieses Kriterium ist nur für die Erfassungsjahre 2020 bis 2022 gültig		
II.2.2.21	Im vergangenen Kalenderjahr waren die Mindestanforderungen gemäß Nummer II.2.2 Absatz 5 und Absatz 6 der Anlage 2 immer zu mindestens 95 % der Schichten erfüllt:	O ja	O nein
	Die Anzahl aller Schichten betrug im vergangenen Kalenderjahr mit intensivtherapiepflichtigen und/oder intensivüberwachungspflichtigen Frühgeborenen mit einem Geburtsgewicht < 1500 g auf der neonatologischen Intensivstation:	Sc	chichten

	Die Anzahl der Schichten, in denen die Vorgaben nach 2.2.18 und/oder 2.2.19 erfüllt wurden, betrug vergangenen Kalenderjahr:	Scl	hichten
	Hinweis: Dieses Kriterium ist nur für das Erfassungsjahr 2023 gültig.		
II.2.2.22	Wie oft erfolgte im vergangenen Kalenderjahr eine Abweichung von den Anforderungen gemäß § 12 Absatz 1 Satz 2?	Hä	ufigkeit
II.2.2.23	Lagen im vergangenen Kalenderjahr Voraussetzungen für den Ausnahmetatbestand mehr als 15% krankheitsbedingten Ausfall des in der jeweiligen Schicht mindestens vorzuhaltenden Personals vor?	O ja	O nein
	cändert	Wenr Hä	n ja: ufigkeit
II.2.2.24	Lagen im vergangenen Kalenderjahr Voraussetzungen für den Ausnahmetatbestand unvorhergesehener Zugang von mehr als zwei Frühgeborenen unter 1500 g Geburtsgewicht innerhalb einer Schicht vor?		
		O ja	O nein
		Wenr	n ja:
	et detreter	Hä	ufigkeit
II.2.2.25	Für alle weiteren Patientinnen und Patienten auf der neonatologischen Intensivstation setzt das Perinatalzentrum qualifiziertes Personal nach 2.2.1 oder 2.2.2 oder 2.2.3 oder 2.2.4 in ausreichender Zahl ein.	О ја	O nein
II.2.2.26	Es findet ein Personalmanagementkonzept Anwendung:	O ja	O nein
	Für die Versorgung dieser weiteren intensivtherapiepflichtigen Patienten wird im Personalmanagementkonzept folgender Planungsschlüssel zu Grunde gelegt:	1:	
	Für die Versorgung dieser weiteren intensivüberwachungspflichtigen Patienten wird im Personalmanagementkonzept folgender Planungsschlüssel zu Grunde gelegt:	1:	

	Für die Versorgung der übrigen Patienten auf der neonatologischen Intensivstation wird Personalmanagementkonzept folgender Planungsschlüssel zu Grunde gelegt:	1: _	
II.2.2.27	Die Stationsleiterin oder der Stationsleiter der Intensivstation hat eine Weiterbildung im Bereich "Leitung einer Station/eines Bereiches" gemäß der Empfehlung der Deutschen Krankenhausgesellschaft vom 28. November 2017 (in der Fassung vom 17. September 2018) oder eine vergleichbare Hochschulqualifikation oder einer gleichwertigen landesrechtlichen Regelung, sowie ab 1. Januar 2024 eine Weiterbildung im pflegerischen Fachgebiet "Pädiatrische Intensivpflege" oder "Pädiatrische Intensiv- und Anästhesiepflege" gemäß Anlage 2 Nummer II.2.2. Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 absolviert.	O ja	O nein
II.2.2.28	Hat das Perinatalzentrum dem G-BA mitgeteilt, dass es nach dem 1. Januar 2017 die Anforderungen an die pflegerische Versorgung in Nummer II.2.2 nicht erfüllt? Wenn ja, dann:	O ja	O nein
	Nimmt das Perinatalzentrum auf Landesebene an einem gesonderten klarenden Dialog zu seiner Personalsituation mit der Landesarbeitsgemeinschaft gemäß § 5 DeQS-RL (LAG) teil?	O ja	O nein"

4. Nummer III.1.6 wird wie folgt gefasst:

"III.1.6	Die Pflege der Frühgeborenen und kranken Neugeborenen erfolgt durch Personen, denen die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung		
	1. Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger oder		
	Pflegefachfrau oder Pflegefachmann		
	erteilt wurde.		
	Dabei erfüllen die Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner folgende weitere Voraussetzungen:		
	1. die Urkunde für die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung gemäß § 1 Absatz 2 PflBG enthält einen Hinweis auf den durchgeführten Vertiefungseinsatz "pädiatrische Versorgung", die praktische Ausbildung wurde mindestens 1260 Stunden in der direkten neonatologischen bzw. pädiatrischen Akutversorgung absolviert und im Ausbildungsnachweis dokumentiert und die relevanten Kompetenzen		
	können anhand Anlage 8 nachgewiesen werden oder	О ја	O nein

2. diese eine

- (a) Weiterbildung in dem pflegerischen Fachgebiet "Pädiatrische Intensivpflege" gemäß der "DKG-Empfehlung zur Weiterbildung für Krankenpflegepersonen in der Intensivpflege" vom 11 Mai 4200.
- (b) Weiterbildung in dem pflegerischen Fachgebiet "Pädiatrische Intensivpflege" gemäßder "DKG-Empfehlung zur Weiterbildung von Gesundheits- und (Kinder-) Krankenpflegekräften für die pflegerischen Fachgebiete Intensivpflege, Funktionsdienste, Pflege in der Onkologie, Nephrologie und Psychiatrie" vom 20. September 2011 oder
- (c) Weiterbildung in dem pflegerischen Fachgebiet "Pädiatrische Intensiv- und Anästhesiepflege" gemäß der "DKG-Empfehlung zur pflegerischen Weiterbildung in den Fachgebieten Pflege in der Endoskopie. Intensiv- und Anästhesiepflege, Pflege in der Nephrologie, Pflege in der Onkologie, Pflege im Operationsdienst, Pädiatrische Intensiv- und Anästhesiepflege, Pflege in der Psychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie" vom 29. September 2015 oder
- (d) zu a), b) oder c) gleichwertige landesrechtliche Regelung abgeschlossen haben.

Anlage 5 wird wie folgt gefasst:

"Anlage 5 der Qualitätssicherungs-Richtlinie Früh- und Reifgeborene (QFR-RL):

Musterformular/Dokumentationshilfe zur schichtbezogenen Dokumentation von Fallzahl und Personaleinsatz auf der NICU am Ende jeder Schicht

1	2	3	4		5		6	7	8 18	9								
Datum	Schicht- Nr.	Schicht-	Schicht-	Schicht-	Schicht-	Schicht-	Gemäß QFR-RL qualifizierte Pflege- personen GKiKP	Anzahl Frühgebo- rene mit Geburts- gewicht < 1500g		Personaleinsatz für Frühgeborene mit Geburtsgewicht < 1500g²		Personal- schlüssel rechnerisch erfüllt ³	Ausnahme- tatbestand aufgetreten? ⁴	Rersonalschlüssel gemäß QFR-RL erfüllt bzgl. der Frühgeborenen mit Geburtsgewicht < 1500g ⁵	Anzahl weiterer Patientinnen und Patienten versorgt durch die Pflegepersonen			
		insgesamt ¹	IT (1:1)	ΙÜ (1:2)	Nach QFR-RL rechnerisch benötigte Pflege- personen	Tatsäch- lich einge- setzte Pflege- personen	Ja / Nein	Nein	Ja / Nein	IT	ΙÜ	Andere	Tatsächlich eingesetzte Pflege- personen ⁶					
01.01. 2021	1					all de												
	2				1													
	[]																	
02.01. 2021	1				ichil													

¹ Anzahl der Pflegepersonen, die am Ende der Schicht für die Versorgung der in der Spalte 5 und Spalte 9 angegebenen Kinder eingesetzt sind. Wenn sich mehrere Pflegepersonen die gesamte Schicht teilen und nacheinander in der pflegerischen Versorgung tätig sind, werden diese als eine Pflegeperson gezählt.

² Sofern zutreffend sind die Angaben mit maximal einer Nachkommastelle anzugeben. Als Nachkommastelle sind dabei nur 0 oder 5 möglich.

- ³ Bezogen auf die Personalschlüssel gemäß Anlage 2 Nr. I.2.2 Abs. 5 und 6 bzw. Nr. II.2.2 Abs. 5 und 6 ohne Berücksichtigung der Ausnahmetatbestände.
- ⁴ Sofern in der Schicht ein Ausnahmetatbestand eintrat, ist anzugeben, welcher Ausnahmetatbestand hier Anwendung fand ("1" gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 1 QFR-RL; "2" gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 2 QFR-RL)
- ⁵ Bezogen auf die Personalschlüssel gemäß Anlage 2 Nr. I.2.2 Abs. 5 und 6 bzw. Nr. II.2.2 Abs. 5 und 6 unter Berücksichtigung der Ausnahmetatbestände gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 1 QFR-RL.
- ⁶ Anzahl der Personen mit Qualifikation gemäß Nr. I.2.2 Abs. 1 Satz 2 bzw. Nr. II.2.2 Abs. 1 Satz 2 der Anlage 2 QFR-RL, die am Ende der Schicht für die Versorgung der in der Spalte 9 angegebenen Kinder eingesetzt sind. Sofern zutreffend sind die Angaben mit maximal einer Nachkommastelle anzugeben. Als Nachkommastelle sind dabei nur 0 oder 5 möglich.

Legende:

Pflegepersonen: Die im Pflegedienst der neonatologischen Intensivstation tätigen Personen mit der Qualifikation gemäß Nummer I.2.2 bzw. II.2.2 Anlage 2.

IT: intensivtherapiepflichtig

IÜ: intensivüberwachungspflichtig

Berechnung des Umsetzungsgrads der Personalschlüsselvorgaben unter Berücksichtigung von Ausnahmetatbeständen:

- a) Anzahl der Schichten eines Jahres, in denen Frühgeborene unter 1500g behandelt wurden, insgesamt:
- b) Anzahl der Schichten eines Jahres, in denen Frühgeborene unter 1500g behandelt wurden und die Personalschlüssel erfüllt werden konnten (d.h. rechnerisch sowie durch die Ausnahmetatbestandsregelung nach § 12, Spalte 8).

Prozentuales Verhältnis der erfüllten Schichten eines Jahres (b)"

- V. Anlage 6 wird wie folgt geändert:
- 1. Tabelle 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Nummern 20 bis 51 werden wie folgt gefasst:

	,			_		
20	Aus insgesamt wie vielen Personen bestand der Pflegedienst der neonatologischen Intensivstation der Einrichtung, denen die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger erteilt wurde (Vollzeitäquivalente, d.h. Summe aus Vollzeit- und Teilzeitstellen)?	-	Х		numerische Angabe	eschluss
21	Aus insgesamt wie vielen Personen bestand der Pflegedienst der neonatologischen Intensivstation der Einrichtung, denen die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Pflegefachfrau oder Pflegefachmann erteilt wurde (Vollzeitäquivalente, d.h. Summe aus Vollzeit- und Teilzeitstellen) und deren Urkunde für die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung gemäß § 1 Absatz 2 PflBG einen Hinweis auf den durchgeführten Vertiefungseinsatz "pädiatrische Versorgung" enthält, deren praktische Ausbildung mindestens 1260 Stunden in der direkten neonatologischen bzw. pädiatrischen Akutversorgung absolviert und im Ausbildungsnachweis dokumentiert wurde und die die relevanten Kompetenzen anhand Anlage 8 nachweisen können?	-	X	X	numerische Angabe	durch weiteren Beschluss
22	Aus insgesamt wie vielen Personen bestand der Pflegedienst der neonatologischen Intensivstation der Einrichtung, denen die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Pflegefachfrau oder Pflegefachmann erteilt wurde (Vollzeitäquivalente, d.h. Summe aus Vollzeit- und Teilzeitstellen) und deren Urkunde für die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung gemäß § 1 Absatz 2 PflBG keinen Hinweis auf den durchgeführten Vertiefungseinsatz "pädiatrische Versorgung" enthält und die eine Weiterbildung in den pflegerischen Fachgebieten "Pädiatrische Intensivpflege" oder "Pädiatrische Intensiv- und Anästhesiepflege" oder einer gleichwertigen landesrechtlichen Regelung abgeschlossen haben?		×	×	numerische Angabe	(a) Weiterbildung in dem pflegerischen Fachgebiet "Pädiatrische Intensivpflege" gemäß der "DKG-Empfehlung zur Weiterbildung für Krankenpflegepersonen in der Intensivpflege" vom 11. Mai 1998 oder (b) Weiterbildung in dem pflegerischen Fachgebiet "Pädiatrische Intensivpflege" gemäß der "DKG-Empfehlung zur Weiterbildung von Gesundheitsund (Kinder-) Krankenpflegekräften für die pflegerischen Fachgebiete Intensivpflege, Funktionsdienste, Pflege in der Onkologie, Nephrologie und Psychiatrie" vom 20. September 2011) oder (c) Weiterbildung in dem pflegerischen Fachgebiet "Pädiatrische Intensiv- und Anästhesiepflege" gemäß der "DKG-Empfehlung zur pflegerischen Weiterbildung in den Fachgebieten Pflege in der Endoskopie, Intensiv- und Anästhesiepflege, Pflege in der Nephrologie, Pflege in der Onkologie, Pflege im Operationsdienst, Pädiatrische Intensiv- und Anästhesiepflege, Pflege im der Psychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie" vom 29. September 2015 oder (d) zu a), b) oder c) gleichwertige landesrechtliche Regelung. Die DKG gibt zur Gleichwertigkeit der einzelnen landesrechtlichen Regelungen jeweils eine Einschätzung ab.
23.	Aus insgesamt wie vielen Personen bestand der Pflegedienst der neonatologischen Intensivstation der Einrichtung, denen die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Gesundheits- und Krankenpflegerin und Gesundheits- und Krankenpfleger erteilt wurde und die eine Weiterbildung in den pflegerischen Fachgebieten "Pädiatrische Intensivpflege" oder "Pädiatrische Intensiv- und Anästhesiepflege" oder einer gleichwertigen landesrechtlichen Regelung abgeschlossen haben und	-	X	X	numerische Angabe	(a) Weiterbildung in dem pflegerischen Fachgebiet "Pädiatrische Intensivpflege" gemäß der "DKG-Empfehlung zur Weiterbildung für Krankenpflegepersonen in der Intensivpflege" vom 11. Mai 1998 oder (b) Weiterbildung in dem pflegerischen Fachgebiet "Pädiatrische Intensivpflege" gemäß der "DKG-Empfehlung zur Weiterbildung von Gesundheitsund (Kinder-) Krankenpflegekräften für die pflegerischen Fachgebiete Intensivpflege, Funktionsdienste, Pflege in der Onkologie,

	die am Stichtag 19. September 2019 folgende					Nephrologie und Psychiatrie" vom 20. September 2011) oder
	Voraussetzungen erfüllen: - mindestens fünf Jahre Berufstätigkeit seit Ausbildungsabschluss in Vollzeit auf einer neonatologischen Intensivstation in der direkten Patientenversorgung – Teilzeittätigkeit wird entsprechend anteilig angerechnet – und - mindestens drei Jahre Berufstätigkeit im Zeitraum 1. Januar 2012 bis 19. September 2019 auf einer neonatologischen Intensivstation in der direkten Patientenversorgung (Vollzeitäquivalente, d.h. Summe aus Vollzeit - und Teilzeitstellen)?					(c) Weiterbildung in dem pflegerischen Fachgebiet "Pädiatrische Intensiv- und Anästhesiepflege" gemäß der "DKG-Empfehlung zur pflegerischen Weiterbildung in den Fachgebieten Pflege in der Endoskopie, Intensiv- und Anästhesiepflege, Pflege in der Nephrologie, Pflege in der Onkologie, Pflege im Operationsdienst, Pädiatrische Intensiv- und Anästhesiepflege, Pflege in der Psychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie" vom 29. September 2015 oder (d) zu a), b) oder c) gleichwertige landesrechtliche Regelung. Die DKG gibt zur Gleichwertigkeit der einzelnen landesrechtlichen Regelungen jeweils eine Einschätzung ab.
	Wie hoch war der Anteil der Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und Gesundheits- und Krankenpfleger im Pflegedienst mit einer abgeschlossenen Weiterbildung in den pflegerischen Fachgebieten "Pädiatrische Intensivpflege" oder "Pädiatrische Intensiv- und Anästhesiepflege" oder einer gleichwertigen landesrechtlichen Regelung, welche bis zum Stichtag 19. September 2019 folgende Voraussetzungen erfüllten: - mindestens fünf Jahre Berufstätigkeit seit Ausbildungsabschluss in Vollzeit auf einer neonatologischen Intensivstation in der direkten Patientenversorgung – Teilzeittätigkeit wird entsprechend anteilig angerechnet – und - mindestens drei Jahre Berufstätigkeit im Zeitraum 1. Januar 2012 bis 19. September 2019 auf einer neonatologischen Intensivstation in der direkten Patientenversorgung und der Anteil der Personen, denen die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Pflegefachfrau oder Pflegefachmann erteilt wurde (Vollzeitäquivalente, das heißt Summe aus Vollzeit- und Teilzeitstellen) und deren Urkunde für die Erlaubnis zum Führen den Berufsbezeichnung gemäß § 1 Absatz 2 PflBG keinen Hinweis auf den durchgeführten Vertiefungsemsatz "pädiatrische Versorgung" enthält und die eine abgeschlossenen Weiterbildung in den pflegerischen Fachgebieten "Pädiatrische Intensiypflege" oder einer gleichwertigen landesrechtlichen Regelung?	X	×	×o	obzentuale Angabe/ berechnetes Feld	Die Prozentwerte sind bezogen auf Vollzeitäquivalente zu berechnen. Der Anteil dieser Pflegekräfte darf insgesamt maximal 15 % betragen.
	Wie hoch war die Zahl der Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen oder Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger (Vollzeitäquivalente, d.h. Summe aus Vollzeit und Teilzeitstellen), die über eine abgeschlossene Weiterbildung in den pflegerischen Fachgebieten "Pädiatrische Intensivpflege" oder "Pädiatrische Intensiv- und Anästhestepflege" oder einer gleichwertigen landesrechtlichen Regelung verfügten?	-	х	х	numerische Angabe	
	Wie hoch war die Zahl der Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger (Vollzeitäquivalente, d.h. Summe aus Vollzeit- und Teilzeitstellen), die sich in einer Weiterbildung in dem pflegerischen Fachgebiet "Pädiatrische Intensiv- und Anästhesiepflege" befinden?	-	Х	Х	numerische Angabe	Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger, die sich in einer Weiterbildung in dem pflegerischen Fachgebiet "Pädiatrische Intensiv- und Anästhesiepflege" befinden, können mit dem Faktor 0,5 auf die Quote des Perinatalzentrums angerechnet werden, bei dem sie tätig sind.
27	Wie hoch war der Anteil der Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen oder Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger mit einer abgeschlossenen Weiterbildung in den pflegerischen Fachgebieten "Pädiatrische Intensivpflege" oder "Pädiatrische	-	Х		prozentuale Angabe/ berechnetes Feld	Die Prozentwerte sind bezogen auf Vollzeitäquivalente zu berechnen.

	Intensiv- und Anästhesiepflege" oder einer gleichwertigen landesrechtlichen Regelung?					
28	Wie hoch war der Anteil der Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger, die sich in einer Weiterbildung in dem pflegerischen Fachgebiet "Pädiatrische Intensiv- und Anästhesiepflege" befinden?	-	x	x	prozentuale Angabe/ berechnetes Feld	Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger, die sich in einer Weiterbildung in dem pflegerischen Fachgebiet "Pädiatrische Intensiv- und Anästhesiepflege" befinden, können mit dem Faktor 0,5 auf die Quote des Perinatalzentrums angerechnet werden, bei dem sie tätig sind. Die Prozentwerte sind bezogen auf Vollzeitäquivalentezu berechnen.
29	Wie hoch war die Zahl der Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen oder Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger (Vollzeitäquivalente, d.h. Summe aus Vollzeit- und Teilzeitstellen), die nicht über eine abgeschlossene Weiterbildung in den pflegerischen Fachgebieten "Pädiatrische Intensivpflege" oder "Pädiatrische Intensivpflege" oder eine gleichwertige landesrechtliche Regelung verfügten, aber am Stichtag 1. Januar 2017 bestimmte Voraussetzungen erfüllten?	-	x	х	numerische Angabe	Bestimmte Voraussetzungen meint: - mindestens fünf Jahre Berufslätigkeit seit Ausbildungsabschluss in Vollzeit auf einer neonatologischen Intensivstation in der direkten Patientenversorgung – Teilzeittätigkeit wird entsprechend anteilig angerechnet – und - mindestens drei Jahre Berufstätigkeit im Zeitraum 1. Januar 2010 bis 1. Januar 2017 auf einer neonatologischen Intensivstation in der direkten Patientenversorgung.
30	Wie hoch war der Anteil der Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger ohne abgeschlossene Weiterbildung in den pflegerischen Fachgebieten "Pädiatrische Intensivpflege" oder "Pädiatrische Intensiv- und Anästhesiepflege" oder eine gleichwertige landesrechtliche Regelung, jedoch mit den genannten Voraussetzungen?	-	Х	Х	prozentuale Angabe/ berechners Feld	Die Prozentwerte sind bezogen auf Vollzeitäquivalente zu berechnen.
31	Wie hoch war die Zahl der Gesundheits- und Krankenpflegerinnen oder Gesundheits- und Krankenpfleger (Vollzeitäquivalente, das heißt Summe aus Vollzeit- und Teilzeitstellen), welche bis zum Stichtag 19. September 2019 bestimmte Voraussetzungen erfüllen und über eine abgeschlossene Weiterbildung in den pflegerischen Fachgebieten "Pädiatrische Intensivpflege" oder "Pädiatrische Intensiv- und Anästhesiepflege" oder eine gleichwertige landesrechtliche Regelung verfügen?	eil	Č×	×	numerische Angabe	Bestimmte Voraussetzungen meint: - mindestens fünf Jahre Berufstätigkeit seit Ausbildungsabschluss in Vollzeit auf einer neonatologischen Intensivstation in der direkten Patientenversorgung - Teilzeittätigkeit wird entsprechend anteilig angerechnet - und - mindestens drei Jahre Berufstätigkeit im Zeitraum 1. Januar 2012 bis 19. September 2019 auf einer neonatologischen Intensivstation in der direkten Patientenversorgung.
	Wie hoch war der Anteil der Gesundheits- und Krankenpflegerinnen oder Gesundheits- und Krankenpfleger mit den genannten Voraussetzungen, welche über eine abgeschlossene Weiterbildung in den pflegerischen Fachgebièten "Pädiatrische Intensivpflege" oder "Pädiatrische Intensiv- und Anästhesiepflege" oder eine gleichwertige landesrechtliche Regelung verfügen?	-	X		prozentuale Angabe/ berechnetes Feld	Die Prozentwerte sind bezogen auf Vollzeitäquivalente zu berechnen.
33	Wie hoch war die Zahl der Personen, denen die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Pflegefachfrau oder Pflegefachmann erteilt wurde (Vollzeitäquivalente, das heißt Summe aus Vollzeitund Teilzeitstellen) mit ausgewiesenem Vertiefungseinsatz "pädiatrische Versorgung" oder einem anderen Vertiefungseinsatz, welche über eine abgeschlossene Weiterbildung in den pflegerischen Fachgebieten "Pädiatrische Intensivpflege" oder "Pädiatrische Intensiv- und Anästhesiepflege" oder eine gleichwertige landesrechtliche Regelung verfügen?	-	х	х	numerische Angabe	
	Wie hoch war der Anteil der Pflegefachfrauen oder Pflegefachmänner, welche über eine abgeschlossene Weiterbildung in den pflegerischen Fachgebieten "Pädiatrische Intensivpflege" oder "Pädiatrische Intensiv- und Anästhesiepflege" oder eine gleichwertige landesrechtliche Regelung verfügen?	-	×	x	prozentuale Angabe/ berechnetes Feld	Die Prozentwerte sind bezogen auf Vollzeitäquivalente zu berechnen.

	Wurde die Erfüllung der Voraussetzungen schriftlich durch die Pflegedienstleitung bestätigt?	-	х	х	□JA	□NEIN	
36		-	X	X		□NEIN	Die Qualifikation nach Nummer I.2.2 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 Anlage 2 ist folgende: (a) Weiterbildung in dem pflegerischen Fachgebiet "Pädiatrische Intensivpflege" gemäß der "DKG-Empfehlung zur Weiterbildung für Krankenpflegepersonen in der Intensivpflege" vorh 11. Mai 1998 oder (b) Weiterbildung in dem pflegerischen Fachgebiet "Pädiatrische Intensivpflege" gemäß de ("DKG-Empfehlung zur Weiterbildung von Gesundheitsund (Kinder-) Krankenpflegekräfter ür die pflegerischen Fachgebiete Intensivpflege, Funktionsdienste, Pflege in der Onkologie, Nephrologie und Psychiatrie wom 20. September 2011 oder (c) Weiterbildung in dem pflegerischen Fachgebiet "Pädiatrische Intensiv- und Anästhesiepflege" gemäß der "DKG-Empfehlung zur pflegerischen Weiterbildung in den Fachgebieten Pflege in der Endoskopie, Intensiv- und Anästhesiepflege, Pflege in der Onkologie, Pflege in der Nephrologie, Pflege in der Onkologie, Pflege im Operationsdienst, Pädiatrische Intensiv- und Anästhesiepflege, Pflege in der Psychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie" vom 29. September 2015 oder
	War auf der neonatologischen Intensivstation jederzeit mindestens eine Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder ein Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger gemäß Nummer 20 oder eine Pflegefachfrau oder ein Pflegefachmann gemäß Nummer 21 oder 22 oder eine Gesundheits- und Krankenpflegerin oder ein Gesundheits- und Krankenpfleger gemäß Nummer 23 je intensivtherapiepflichten 2000 mit die bereit einem	eil	ejer	X	Z)A		(d) zu Buchstaben a), b) oder c) gleichwertige landesrechtliche Regelung.
38	Geburtsgewicht unter 1500 g verfügbar? War auf der neonatologischen Intensivstation jederzeit mindestens eine Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder ein Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger gemäß Nummer 20 oder eine Pflegefachfrau oder ein Pflegefachmann gemäß Nummer 21 oder 22 oder eine Gesundheits- und Krankenpflegerin oder ein Gesundheits- und Krankenpfleger gemäß 23 je zwei intensivüberwachungspflichtigen Frühgeborenen mit einem Geburtsgewicht unter 1500 g verfügbar?	-	x	x	□JA	□NEIN	
	Waren die Mindestvorgaben an die pflegerische Versorgung in Nummer I.2.2 Absatz 5 und Absatz 6 der Anlage 2 zu 90 % der Schichten des vergangenen Kalenderjahres erfüllt?	-	Х	Х	□JA	□NEIN	Die vorgegebenen Pflegeschlüssel müssen zu 90 % der Schichten mit Frühgeborenen unter 1500 g Geburtsgewicht umgesetzt sein. Dieses Kriterium ist nur für die Erfassungsjahre 2020 bis 2022 gültig.
	Waren die Mindestvorgaben an die pflegerische Versorgung in Nummer I.2.2 Absatz 5 und Absatz 6 der Anlage 2 zu 95 % der Schichten des vergangenen Kalenderjahres erfüllt?	-	Х	Х	□JA	□NEIN	Die vorgegebenen Pflegeschlüssel müssen zu 95 % der Schichten mit Frühgeborenen unter 1500 g Geburtsgewicht umgesetzt sein. Dieses Kriterium ist nur für das Erfassungsjahr 2023 gültig.
	Wie hoch war die Anzahl aller Schichten im vergangenen Kalenderjahr mit intensivtherapiepflichtigen oder intensivüberwachungspflichtigen Frühgeborenen mit	-	Х	ı x	nume Angal	rische oe	

	einem Geburtsgewicht unter 1500 g auf der neonatologischen Intensivstation insgesamt?						
	Wie hoch war die Anzahl aller Schichten, in denen die Vorgaben zur Versorgung von intensivtherapiepflichtigen Frühgeborenen mit einem Geburtsgewicht unter 1500 g oder intensivüberwachungspflichtigen Frühgeborenen mit einem Geburtsgewicht unter 1500 g im zurückliegenden Kalenderjahr erfüllt wurden?	-	Х	Х	nume Angal	rische oe	C
	Erfolgte im vergangenen Kalenderjahr eine Abweichung von der Anforderung gemäß § 12 Absatz 1 Satz 2?	-	X	X	□JA Häufi gkeit des Ereig nisse s:	□NEIN	en Beschlus.
	Geben Sie die Ereignisse an, die zu einem Abweichen von den vorgegebenen Personalschlüsseln geführt haben.	-	х	Х	Fre	eitext	durch weiteren Beschluss
	Lagen im vergangenen Kalenderjahr Voraussetzungen für den Ausnahmetatbestand a) Mehr als 15 % krankheitsbedingter Ausfall des in der jeweiligen Schicht mindestens vorzuhaltenden Personals oder	-	×	×	□JA Häufi gkeit des Preig nisse s:	ONE N	
	b) Unvorhergesehener Zugang von mehr als 2 Frühgeborenen < 1500 g Geburtsgewicht innerhalb einer Schicht vor?	e ^{it}	×	х	□JA Häufi gkeit des Ereig nisse s:	□NEIN	
46	Verfügte die Einrichtung über ein Personalmanagementkonzept?	-	х	х	□JA	□NEIN	
	Wurde für alle weiteren Patientinnen und Patienten auf der neonatologischen Intensivstation qualifiziertes Personal nach Nummer 20 oder 21 oder22 oder 23 in ausreichender Zahl entsprechend dem tatsächlichen Pflegebedarf eingesetzt?	-	х	х	□JA	□NEIN	
48	Welcher Planungsschlüssel wurde für die Versorgung der weiteren intensivtherapiepflichtigen Patienten im Personalmanagementkonzept zu Grunde gelegt?	-	х	х	1:		
	Welcher Planungsschlüssel wurde für die Versorgung der weiteren intensivüberwachungspflichtigen Patienten im Personalmanagementkonzept zu Grunde delegt?	-	х	х	1:		
	Welcher Planungsschlüssel wurde für die Versorgung der übrigen Patienten auf der neonatologischen Intensivstation im Personalmanagementkonzept zu Grunde gelegt?	-	х	Х	1:		
	Hat die Stationsleiterin oder der Stationsleiter der Intensivstation eine Weiterbildung im Bereich "Leitung einer Station/eines Bereiches" gemäß der Empfehlung der Deutschen Krankenhausgesellschaft vom 28. November 2017 (in der Fassung vom 17. September 2018) oder eine vergleichbare	-	x	x	□JA	□NEIN	

Hochschulqualifikation oder eine gleichwertige landesrechtliche Regelung sowie ab 1. Januar 2024 eine Weiterbildung im pflegerischen Fachgebiet "Pädiatrische Intensivation Anägthesienflege" gemäß Anlage 2			
Intensiv- und Anästhesiepflege" gemäß Anlage 2 Nummer I.2.2. Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 QFR-RL absolviert?			

- b) Die bisherigen Nummern 46 bis 65 werden die Nummern 52 bis 71.

	 Tabelle 3 wird wie folgt geändert: a) Die Nummern 16 bis 47 werden 	wio	folat c	oface	+ ·	SCHILL
"16	Aus insgesamt wie vielen Personen bestand der Pflegedienst der neonatologischen Intensivstation der Einrichtung, denen die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger erteilt wurde (Vollzeitäquivalente, d.h. Summe aus Vollzeit- und Teilzeitstellen)?	_	x	Х	numerische Angabe	durch weiteren Beschild
17	Aus insgesamt wie vielen Personen bestand der Pflegedienst der neonatologischen Intensivstation der Einrichtung, denen die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Pflegefachfrau oder Pflegefachmann erteilt wurde (Vollzeitäquivalente, d.h. Summe aus Vollzeit- und Teilzeitstellen) und deren Urkunde für die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung gemäß § 1 Absatz 2 PflBG einen Hinweis auf den durchgeführten Vertiefungseinsatz "pädiatrische Versorgung" enthält, deren praktische Ausbildung mindestens 1260 Stunden in der direkten neonatologischen bzw. pädiatrischen Akutversorgung absolviert und im Ausbildungsnachweis dokumentiert wurde und die die relevanten Kompetenzen anhand Anlage 8 nachweisen können?	-	×	×	numerisorie Angabe	Allroh Tr
18	Aus insgesamt wie vielen Personen bestand der Pflegedienst der neonatologischen Intensivstation der Einrichtung, denen die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Pflegefachfrau oder Pflegefachmann erteilt wurde (vollzeitäquivalente, d.h. Summe aus Vollzeit- und Teilzeitstellen) und deren Urkunde für die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung gemäß § 1 Absatz 2 PflBG keinen Hinweis auf den durchgeführten Vertiefungseinsatz "pädiatrische Versorgung" enthält und die eine Weiterbildung in den pflegerischen Fachgebieten "Pädiatrische Intensiv- und Anästhesiepflege" oder "Pädiatrische Intensiv- und Anästhesiepflege" oder einer gleichwertigen landesrechtlichen Regelung abgeschlossen haben?	EXY.	x	X	numerische Angabe	(a) Weiterbildung in dem pflegerischen Fachgebiet "Pädiatrische Intensivpflege" gemäß der "DKG-Empfehlung zur Weiterbildung für Krankenpflegepersonen in der Intensivpflege" vom 11. Mai 1998 oder (b) Weiterbildung in dem pflegerischen Fachgebiet "Pädiatrische Intensivpflege" gemäß der "DKG-Empfehlung zur Weiterbildung von Gesundheits- und (Kinder-) Krankenpflegekräften für die pflegerischen Fachgebiete Intensivpflege, Funktionsdienste, Pflege in der Onkologie, Nephrologie und Psychiatrie" vom 20. September 2011) oder (c) Weiterbildung in dem pflegerischen Fachgebiet, "Pädiatrische Intensiv- und Anästhesiepflege" gemäß der "DKG-Empfehlung zur pflegerischen Weiterbildung in den Fachgebiet ner Pflege in der Endoskopie, Intensiv- und Anästhesiepflege, Pflege in der Nephrologie, Pflege in der Onkologie, Pflege im Operationsdienst, Pädiatrische Intensiv- und Anästhesiepflege, Pflege in der Psychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie" vom 29. September 2015 oder (d) zu a), b) oder c) gleichwertige landesrechtliche Regelung. Die DKG gibt zur Gleichwertigkeit der einzelnen landesrechtlichen Regelungen jeweils eine Einschätzung ab.
19	Aus insgesamt wie vielen Personen bestand der Pflegedienst der neonatologischen Intensivstation der Einrichtung, denen die Erlaubnis zum Führen der	-	х	х	numerische Angabe	(a) Weiterbildung in dem pflegerischen Fachgebiet "Pädiatrische Intensivpflege" gemäß der "DKG-Empfehlung zur

	Berufsbezeichnung Gesundheits- und Krankenpflegerin und Gesundheits- und Krankenpfleger erteilt wurde und					Weiterbildung für Krankenpflegepersonen in der Intensivpflege" vom 11. Mai 1998 oder
	die eine Weiterbildung in den pflegerischen Fachgebieten "Pädiatrische Intensivpflege" oder "Pädiatrische Intensiv- und Anästhesiepflege" oder einer gleichwertigen landesrechtlichen Regelung abgeschlossen haben und die am Stichtag 19. September 2019 folgende Voraussetzungen erfüllen: - mindestens fünf Jahre Berufstätigkeit seit Ausbildungsabschluss in Vollzeit auf einer neonatologischen Intensivstation in der direkten Patientenversorgung – Teilzeittätigkeit wird entsprechend anteilig angerechnet – und - mindestens drei Jahre Berufstätigkeit im Zeitraum 1. Januar 2012 bis 19. September 2019 auf einer neonatologischen Intensivstation in der direkten Patientenversorgung (Vollzeitäquivalente, d.h. Summe aus Vollzeit - und Teilzeitstellen)?					(b) Weiterbildung in dem pflegerischen Fachgebiet "Pädiatrische Intensivpflege" gemäß der "DKG-Empfehlung zur Weiterbildung von Gesundheits- und (Kinder-) Krankenpflegekräften für die pflegerischen Fachgebiete Intensivpflege, Funktionsdienste, Pflege in der Onkologie, Nephrologie und Psychiatrie" vom 20. September 2011) oder (c) Weiterbildung in dem pflegerischen Fachgebiet "Pädiatrische Intensiv- und Anästhesiepflege" gemäß der "DKG-Empfehlung zur pflegerischen Weiterbildung in den Fachgebieten Pflege in der Endoskopie, Intensiv- und Anästhesiepflege in der Endoskopie, Pflege in der Nephrologie, Pflege in der Onkologie, Pflege im Operationsdienst, Pädiatrische Intensiv- und Anästhesiepflege, Pflege in der Psychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie" vom 29. September 2015 oder (d) zu a), b) oder c) gleichwertige landesrechtlichen Regelung.
					X	landesrechtlichen Regelungen jeweils eine Einschätzung ab.
20	Wie hoch war der Anteil der Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und Gesundheits- und Krankenpfleger im Pflegedienst mit einer abgeschlossenen Weiterbildung in den pflegerischen Fachgebieten "Pädiatrische Intensivpflege" oder "Pädiatrische Intensiv- und Anästhesiepflege" oder einer gleichwertigen landesrechtlichen Regelung, welche bis zum Stichtag 19. September 2019 folgende Voraussetzungen erfüllten: — mindestens fünf Jahre Berufstätigkeit seit Ausbildungsabschluss in Vollzeit auf einer neonatologischen Intensivstation in der direkten Patientenversorgung – Teilzeittätigkeit wird entsprechend anteilig angerechnet – und — mindestens drei Jahre Berufstätigkeit im Zeitraum 1. Januar 2012 bis 19. September 2019 auf einer neonatologischen Intensivstation in der direkten Patientenversorgung und der Anteil der Personen, denen die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Pflegefachfrau oder Pflegefachmann erteilt wurde (Vollzeitäquivalente, das heißt Summe aus Vollzeit- und Teilzeitstellen) und deren Urkunde für die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung gemäß § 1 Absatz 2 PflBG keinen Hinweis auf den durchgeführten Vertiefungseinsatz "pädiatrische Versorgung" enthält und die eine abgeschlossenen Weiterbildung in den pflegerischen Fachgebieten "Pädiatrische Intensivpflege" oder "Pädiatrische Intensiv- und Anästhesiepflege" oder einer gleichwertigen landesrechtlichen Regelung?	-	x	/53	prozentuale Angabe/ berechnetes Feld	Die Prozentwerte sind bezogen auf Vollzeitäquivalente zu berechnen. Der Anteil dieser Pflegekräfte darf insgesamt maximal 15 % betragen.
21	Wie hoch war die Zahl der Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen oder Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger (Vollzeitäquivalente, d.h. Summe aus Vollzeit- und Teilzeitstellen), die über eine abgeschlossene Weiterbildung in den pflegerischen Fachgebieten "Pädiatrische Intensivpflege" oder "Pädiatrische Intensivpflege" oder einer gleichwertigen landesrechtlichen Regelung verfügten?	-	х	x	numerische Angabe	
	Wie hoch war die Zahl der Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger (Vollzeitäquivalente, d.h. Summe aus Vollzeit- und Teilzeitstellen), die sich in einer Weiterbildung in den pflegerischen Fachgebiet	-	Х	Х	numerische Angabe	Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger, die sich in einer Weiterbildung in dem pflegerischen Fachgebiet "Pädiatrische Intensiv- und Anästhesiepflege" befinden,

	"Pädiatrische Intensivpflege" oder "Pädiatrische Intensiv- und Anästhesiepflege" befinden?					können mit dem Faktor 0,5 auf die Quote des Perinatalzentrums angerechnet werden, bei dem sie tätig sind.
23	Wie hoch war der Anteil der Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen oder Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger mit einer abgeschlossene Weiterbildung in den pflegerischen Fachgebieten "Pädiatrische Intensivpflege" oder "Pädiatrische Intensiv- und Anästhesiepflege" oder einer gleichwertigen landesrechtlichen Regelung?	-	Х	Х	prozentuale Angabe/ berechnetes Feld	Die Prozentwerte sind bezogen auf Vollzeitäquivalente zu berechnen.
24	Wie hoch war der Anteil der Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger, die sich in einer Weiterbildung in dem pflegerischen Fachgebiet "Pädiatrische Intensivpflege" oder "Pädiatrische Intensiv- und Anästhesiepflege" befinden?	-	х	x	prozentuale Angabe/ berechnetes Feld	Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger, die sich in Weiterbildung in dem pflegerischen Fachgebiet "Pädiatrische Intensiv- und Anästhesiepflege" befinden, körnen mit dem Faktor 0,5 auf die Quote des Perinatalzentrums angerechnet werden, bei dem sie tätig sind. Die Prozentwerte sind bezogen auf Vollzeitäquivalente zu berechnen.
25	Wie hoch war die Zahl der Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen oder Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger (Vollzeitäquivalente, d.h. Summe aus Vollzeit- und Teilzeitstellen), die nicht über eine abgeschlossene Weiterbildung in den pflegerischen Fachgebieten "Pädiatrische Intensivpflege" oder "Pädiatrische Intensivpflege" oder eine gleichwertige landesrechtliche Regelung verfügten, aber am Stichtag 1. Januar 2017 bestimmte Voraussetzungen erfüllten?	-	x	×	numerische Angabe	Bestimmte Voraussetzungen meint: - mindestens fünf Jahre Berufstätigkeit seit Ausbildungsabschluss in Vollzeit auf einer nechatologischen Intensivstation in der direkten Patientenversorgung – Teilzeittätigkeit wird entsprechend anteilig angerechnet – und - mindestens drei Jahre Berufstätigkeit im Zeitraum 1. Januar 2010 bis 1. Januar 2017 auf einer neonatologischen Intensivstation in der direkten Patientenversorgung.
26	Wie hoch war der Anteil der Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger ohne abgeschlossene Weiterbildung in den pflegerischen Fachgebieten "Pädiatrische Intensivpflege" oder "Pädiatrische Intensiv- und Anästhesiepflege" oder eine gleichwertige landesrechtliche Regelung, jedoch mit den genannten Voraussetzungen?	-	×	/x	prozentuale Angabe/ berechnetes Feld	Die Prozentwerte sind bezogen auf Vollzeitäquivalente zu berechnen.
27	Wie hoch war die Zahl der Gesundheits- und Krankenpflegerinnen oder Gesundheits- und Krankenpfleger (Vollzeitäquivalente, das heißt Summe aus Vollzeit- und Teilzeitstellen), welche bis zum Stichtag 19. September 2019 bestimmte Voraussetzungen erfüllen und über eine abgeschlossene Weiterbildung in den pflegerischen Fachgebieten "Pädiatrische Intensivpflege" oder "Pädiatrische Intensivpflege" oder eine gleichwertige landesrechtliche Regelung verfügen?		x	x	numerische Angabe	Bestimmte Voraussetzungen meint: - mindestens fünf Jahre Berufstätigkeit seit Ausbildungsabschluss in Vollzeit auf einer neonatologischen Intensivstation in der direkten Patientenversorgung - Teilzeittätigkeit wird entsprechend anteilig angerechnet - und - mindestens drei Jahre Berufstätigkeit im Zeitraum 1. Januar 2012 bis 19. September 2019 auf einer neonatologischen Intensivstation in der direkten Patientenversorgung.
28	Wie hoch war der Anteil der Gesundheits- und Krankenpflegerinnen oder Gesundheits- und Krankenpfleger mit den genannten Voraussetzungen, welche über eine abgeschlossene Weiterbildung in den pflegerischen Fachgebieten "Pädiatrische Intensivptlege" oder "Pädiatrische Intensiv- und Anästhesiepflege" oder eine gleichwertige landesrechtliche Regelung verfügen?	-	Х	X	prozentuale Angabe/ berechnetes Feld	Die Prozentwerte sind bezogen auf Vollzeitäquivalente zu berechnen.
29	Wie hoch war die Zahl der Personen, denen die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Pflegefachfrau oder Pflegefachmann erteilt wurde (Vollzeitäquivalente, das heißt Summe aus Vollzeitund Teilzeitstellen) mit ausgewiesenem Vertiefungseinsatz "pädiatrische Versorgung" oder einem anderen Vertiefungseinsatz, welche über eine abgeschlossene Weiterbildung in den pflegerischen Fachgebieten "Pädiatrische Intensivpflege" oder "Pädiatrische Intensivpflege" oder eine gleichwertige landesrechtliche Regelung verfügen?	-	x	×	numerische Angabe	

	-										
30	Wie hoch war der Anteil der Pflegefachfrauen oder Pflegefachmänner, welche über eine abgeschlossene Weiterbildung in den pflegerischen Fachgebieten "Pädiatrische Intensiv-briege" oder "Pädiatrische Intensiv- und Anästhesiepflege" oder eine gleichwertige landesrechtliche Regelung verfügen?	-	x	х	prozentuale Angabe/ berechnetes Feld		prozentuale Angabe/ berechnetes		prozentuale Angabe/ berechnetes		Die Prozentwerte sind bezogen auf Vollzeitäquivalente zu berechnen.
31	Wurde die Erfüllung der Voraussetzungen schriftlich durch die Pflegedienstleitung bestätigt?	-	Х	Х	□JA	□NEIN					
32	Wurde in jeder Schicht mindestens eine Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder ein Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger gemäß Nummer 16 mit Qualifikation nach Nummer II.2.2 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 Anlage 2 eingesetzt?	-	×	×	□JA	ert	Die Qualifikation nach Nummer II.2.2 Absatz Satz 2 Nummer 2 Anlage 2 ist folgende: (a) Weiterbildung in dem pflegerischen Fachgebiet "Pädiatrische Intensivoffege" gemäß der "DKG-Empfehlung zu Weiterbildung für Krankenpflegepersonen in der Intensivpflege" vom 11. Mai 1998 oder (b) Weiterbildung in dem pflegerischen Fachgebiet "Pädiatrische Intensivpflege" gemäß der "DKG-Empfehlung zur Weiterbildung von Gesundheits- und (Kinder-) Krankenpflegehräften für die pflegerischen Fachgebiete Intensivpflege, Funktionsdienste, Pflege in der Onkologie, Nephrologie und Psychiatrie" vom 20. September 2011 oder (c) Weiterbildung in dem pflegerischen Pachgebiet "Pädiatrische Intensiv- und Anästhesiepflege" gemäß der "DKG-Empfehlung zur pflegerischen Weiterbildung in den Fachgebieten Pflege in der Endoskopie, Intensiv- und Anästhesiepflege, Pflege in der Nephrologie, Pflege in der Onkologie, Pflege im Operationsdienst, Pädiatrische Intensiv- und Anästhesiepflege, Pflege in der Psychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie" vom 29. September 2015 oder (d) zu Buchstaben a), b) oder c) gleichwertige landesrechtliche Regelung.				
33	War auf der neonatologischen Intensivstation jederzeit mindestens eine Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder ein Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger gemäß Nummer 16 oder eine Pflegefachfrau oder ein Pflegefachmann gemäß Nummer 17 oder 18 oder eine Gesundheits- und Krankenpflegerin oder ein Gesundheits- und Krankenpfleger gemäß Nummer 19 je intensivtherapiepflichtigem Frühgeborenen mit einem Geburtsgewicht unter 1500 g verfügbar?	-	x	X	□JA	□NEIN					
34	War auf der neonatologischen Intensivstation jederzeit mindestens eine Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder ein Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger gemäß Nummer 16 oder eine Pflegefachfrau oder ein Pflegefachmann gemäß Nummer 17 oder 18 oder eine Gesundheits- und Krankenpflegerin oder ein Gesundheits- und Krankenpfleger gemäß Nummer 19 je zwei intensivüberwachungspflichtigen Frühgeborenen mit einem Geburtsgewicht unter 1500 g verfügbar?	-	х	x	□JA	□NEIN					

Waren die Mindestvorgaben an die pflegerische Versorgung in Nummer II.2.2 Absatz 5 und Absatz 6 der Anlage 2 zu 90 % der Schichten des vergangenen Kalenderjahres erfüllt? 36 Waren die Mindestvorgaben an die pflegerische Versorgung in Nummer II.2.2 Absatz 5 und Absatz 6 der Anlage 2 zu 95 % der Schichten des 37	nen Pflegeschlüssel müssen schichten mit Frühgeborenen Geburtsgewicht umgesetzt Kriterium ist nur für die e 2020 bis 2022 gültig. nen Pflegeschlüssel müssen chichten mit Frühgeborenen geburtsgewicht umgesetzt riterium ist nur für das 2023 gültig.
Versorgung in Nummer II.2.2 Absatz 5 und Absatz 6 der Anlage 2 zu 95 % der Schichten des Versorgung in Nummer II.2.2 Absatz 5 und Absatz 6 der Anlage 2 zu 95 % der Schichten des	chichten mit Frühgeborenen seburtsgewicht umgesetzt
Line in the state of the state	esc.
Wie hoch war die Anzahl aller Schichten im vergangenen Kalenderjahr mit intensivtherapiepflichtigen oder intensivüberwachungspflichtigen Frühgeborenen mit einem Geburtsgewicht unter 1500 g auf der neonatologischen Intensivstation insgesamt?	,en be
Wie hoch war die Anzahl aller Schichten, in denen die Vorgaben zur Versorgung von intensivtherapiepflichtigen Frühgeborenen mit einem Geburtsgewicht unter 1500 g oder intensivüberwachungspflichtigen Frühgeborenen mit einem Geburtsgewicht unter 1500 g im zurückliegenden Kalenderjahr erfüllt wurden?	2023 gültig.
Erfolgte im vergangenen Kalenderjahr eine Abweichung von der Anforderung gemäß § 12 - X X Häufigkeit Ges Absatz 1 Satz 2?	
40 Geben Sie die Ereignisse an, die zu einem Abweichen von den vorgegebenen Personalschlüsseln geführt haben. Freitext X	
Lagen im vergangenen Kalenderjahr Voraussetzungen für den Ausnahmetatbestand a) Mehr als 15 % krankheitsbedingten Ausfall des in der jeweiligen Schicht mindestens vorzuhaltenden Personals oder — X X Häufi gkeit des Ereig nisse s:	
b) Unvorhergesehener Zugang von mehr als 2 Frühgeborenen <1500 g Geburtsgewicht - X X X Häufi gkeit des Ereig nisse s:	
42 Verfügte die Einrichtung über ein Personalmanagementkonzept? - X X □JA □NEIN	
Wurde für alle weiteren Patientinnen und Patienten auf der neonatologischen Intensivstation qualifiziertes Personal nach Nummer 16 oder 17 oder18 oder 19 in ausreichender Zahl entsprechend dem tatsächlichen Pflegebedarf eingesetzt? □ JA □ NEIN □ X X X X	
Welcher Planungsschlüssel wurde für die Versorgung der weiteren intensivtherapiepflichtigen Patienten im Personalmanagementkonzept zu Grunde gelegt?	
45 Welcher Planungsschlüssel wurde für die Versorgung der weiteren - X X 1:	

46	intensivüberwachungspflichtigen Patienten im Personalmanagementkonzept zu Grunde gelegt? Welcher Planungsschlüssel wurde für die Versorgung der übrigen Patienten auf der neonatologischen Intensivstation im Personalmanagementkonzept zu Grunde gelegt?	-	Х	Х	1:.		
47	Hat die Stationsleiterin oder der Stationsleiter der Intensivstation eine Weiterbildung im Bereich "Leitung einer Station/eines Bereiches" gemäß der Empfehlung der Deutschen Krankenhausgesellschaft vom 28. November 2017 (in der Fassung vom 17. September 2018) oder eine vergleichbare Hochschulqualifikation oder eine gleichwertige landesrechtliche Regelung sowie ab 1. Januar 2024 eine Weiterbildung im pflegerischen Fachgebiet "Pädiatrische Intensivpflege" oder "Pädiatrische Intensiv- und Anästhesiepflege" gemäß Anlage 2 Nummer II.2.2. Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 QFR-RL absolviert?	-	х	х	□JA	□NEIN	eren Beschluss

	gemäß Anlage 2 Nummer II.2.2. Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 QFR-RL absolviert?						No.	
	gemäß Anlage 2 Nummer II.2.2. Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 QFR-RL absolviert? b) Die bisherigen Nummern 42 k 3. Tabelle 4 Nummer 6 wird wie fo				·	Neille		
	b) Die bisherigen Nummern 42 b	ois 60 v	werder	n die Nui	mmern 48	bis 66.		
	3. Tabelle 4 Nummer 6 wird wie fo	lgt gefa	asst:			110,		
					, 0	Ç.		
"6	Erfolgte die Pflege der Frühgeborenen und kranken Neugeborenen durch Personen, denen die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung			***	mmern 48	□JA	□NEIN	
	Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger oder			\dol_000				
	Pflegefachfrau oder Pflegefachmann mit den nachfolgenden weiteren Voraussetzungen		xein					
	erteilt wurde?	111	0					
	Weitere Voraussetzungen für Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner:	0						
	1. die Urkunde für die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung gemäß § 1 Absatz 2 PflBG enthält einen Hinweis auf den durchgeführten Vertiefungseinsatz "pädiatrische Versorgung", die praktische Ausbildung wurde mindestens 1260 Stunden in der direkten neonatologischen bzw. pädiatrischen Versorgung absolviert und im Ausbildungsnachweis dokumentiert und die relevanten Kompetenzen können anhand Anlage 8 nachgewiesen werden oder		-	X	X			
	2. diese haben eine							
	(a) Weiterbildung in dem pflegerischen Fachgeb "Pädiatrische Intensivpflege" gemäß der "DK Empfehlung zur Weiterbildung f Krankenpflegepersonen in der Intensivpflege" von 11. Mai 1998 oder	G- für						
8	(b) Weiterbildung in dem pflegerischen Fachgebi "Pädiatrische Intensivpflege" gemäß der "DKI Empfehlung zur Weiterbildung von Gesundheit und (Kinder-) Krankenpflegekräften für o pflegerischen Fachgebiete Intensivpfleg Funktionsdienste, Pflege in der Onkolog Nephrologie und Psychiatrie" vom 20. Septemb 2011 oder	G- is- lie je, ie,						
	(c) Weiterbildung in dem pflegerischen Fachgeb "Pädiatrische Intensiv- und Anästhesiepfleg gemäß der "DKG-Empfehlung zur pflegerische Weiterbildung in den Fachgebieten Pflege in d	e" en						

Endoskopie, Intensiv- und Anästhesiepflege, Pflege in der Nephrologie, Pflege in der Onkologie, Pflege im Operationsdienst, Pädiatrische Intensiv- und Anästhesiepflege, Pflege in der Psychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie" vom 29. September 2015 oder
(d) zu a), b) oder c) gleichwertige landesrechtliche
Regelung abgeschlossen.
"
VI. Day Diahtlinia wind falgonda Anlaga Cangafügt
VI. Der Richtlinie wird folgende Anlage 8 angefügt:
·×© [×]
$\mathcal{A}_{\mathcal{O}_{\mathcal{I}}}$
* Que
e il control de la control de
L'ANDER DE LA CONTRACTION DE L
SU!
In dieser Fassung nicht in Kra.

Anlage 8: Übersicht der erworbenen Kompetenzen in Praxiseinsätzen

Name der/des Auszubildenden:	4	(
		1

_													1	T	
	Relevante Kompetenzen														
Lfd. Nr.	Anwendung von Einschätzungsskalen	Pflegerisches Assessment Diskurs	Unterstützung von Elternkompetenzen	Pflegeprozess in unterschiedlichen Problemlagen	Pflegeprozess in herausfordernden Lebenssituationen	Pflegeprozess in komplexen Situationen	Information sterbender Kinder	Familienassessment	Umgang mit Senrizbedürftigkeit	Förderung won Elternkompetenz	Aufbereitung bedarfsorientierte Informationen	Berücksichtigung ethischer Fragen	Einrichtung	Einsatz- bereich	Zeitraum von - bis
								_							
								.0)							
							.0								
						eX	9								
				_		130		_							
						4									
					. ''										
					Chi										

Träger der praktischen	Pflegeschule	
Ausbildung	Datum / Unterschrift	
Datum / Unterschrift		S
	A control i la ora do /r	-schills
	Auszubildende/r	
	Datum / Onterschill	
	Next Or	
	deidhe	
	ien	
	et Oetre	
	Kaje.	
sichtill		
eung!		
, Kass		
dieser		
	Datum / Unterschrift Auszubildende/r Datum / Unterschrift	

<u>Definition der zu erwerbenden Kompetenzen:</u>

Lfd. Nr.	Kompetenz	Inhalte
1	Anwendung von Einschätzungsskalen	Den Pflegebedarf von Frühgeborenen, Kindern und Jugendlichen mit gesundheitlichen Problemlagen unter Nutzung von ausgewählten, auf die Frühgeborenen und das Kindesalter ausgerichteten Einschätzungsskalen erheben einschätzen und dokumentieren.
2	Pflegerisches Assessment und Diskurs	Veränderungen des Gesundheitszustandes, darunter auch Vitalfunktionen und Laborparameter in komplexen gesundheitlichen Problemlagen, systematisch verantwortlich erheben Dabei auch Maßnahmen des pflegerischen Monitorings in intensivpflichtigen Versorgungssituationen durchführen, sofern diese im Versorgungskontext gegeben sind. Die im pflegerischen Assessment und durch kontinuierliche Überwachung des Gesundheitszustandes von Frühgeborenen, Kindern und Jugendlichen ermittelten Daten anhand von pflegewissenschaftlichen sowie medizinischen Erkenntnissen erklären und interpretieren. Pflegebezogene Interventionen in Abstimmung mit dem therapeutischen Team einleiten, durchführen und evaluieren und den Standpunkt der Pflege im interdisziplinären Diskurs vertreten.
3	Unterstützung von Elternkompetenzen	Intuitive) Elternkompetenzen im Umgang mit einem Früh-/Neugeborenen oder einem kranken Kind/Jugendlichen beobachten, anhand von pflege-, gesundheits-und sozialwissenschaftlichen Kriterien einschätzen und unterstützen.
4	Pflegeprozess in unterschiedlichen Problemlagen	Den Pflegeprozess in unterschiedlichen komplexen gesundheitlichen Problemlagen von Kindern/Jugendlichen (z. B. Herz-Kreislauf-Erkrankungen, Atemwegserkrankungen, Nierenerkrankungen, Bluterkrankungen, Stoffwechsel-und Ernährungserkrankungen, Erkrankungen der Verdauungsorgane - vor allem auch bei multifaktoriellen Geschehen mit Wechselwirkungen in der Symptomatik und Therapie) integrativ gestalten, umsetzen und evaluieren. Für die Einschätzung auf pflege- und bezugswissenschaftlichen Erkenntnisse zurückgreifen und, wo möglich, ausgewählte technischen Assistenzsysteme nutzen.
5	Pflegeprozess in herausfordernden Lebenssituationen	Pflegeprozesse in herausfordernden Lebenssituationen, die sich z. B. durch Frühgeburt oder die Geburt eines Kindes mit Behinderung ergeben, oder für Kinder/Jugendliche in kritischen Lebenssituationen auf der Grundlage einer umfassenden Familienanamnese mit Bezug zu

		familienorientierten Theorien der Pflege planen, durchführen und evaluieren.
6	Pflegeprozess in komplexen Situationen	Den Pflegeprozess für Kinder/Jugendliche in komplexen Situationen, z. B. bei chronischen, schwer fassbaren Schmerzen, an entsprechenden Leitlinien und Standards orientiert und unter Nutzung von spezifischen Assessmentverfahren für das Kindes- und Jugendalter, individuell unter Einbeziehung ihrer Bezugspersonen gestalten. Die Wirkung der gewählten Interventionen in Abstimmung mit dem Kind/Jugendlichen und seinen Bezugspersonen sowie den beteiligten Berufsgruppen evaluieren.
7	Information sterbender Kinder	Sterbende Kinder/Jugendliche und ihre Bezugspersonen zu spezifischen Schwerpunkten palliativer Versorgungsangebote informieren.
8	Familienassessment	Auch und gerade in komplexen Pflegesituationen und belasteten, vulnerablen Lebenssituationen die sozialen und familiären Informationen und Kontextbedingungen der zu pflegenden Früh-/Neugeborenen, Kinder und Jugendlichen mithilfe geeigneter Instrumente gezielt erheben und ein Familienassessment bzw. eine Familienanamnese auf der Grundlage von familienorientierten Theorien der Pflege erstellen.
9	Umgang mit Schutzbedürftigkeit	Momente kindlicher Verletzlichkeit und Schutzbedürftigkeit, insbesondere auch von unteifen Frühgeborenen, wahrnehmen und im kollegialen Austausch Möglichkeiten suchen, zunächst der eigenen Unsicherheit konstruktiv zu begegnen.
10	Förderung Elternkompetenz	Die (intuitive) Elternkompetenz einschätzen, Eltern in der Versorgung ihres Früh/Neugeborenen anleiten und in ihrer elterlichen Kompetenz fördern und stärken.
11	Aufbereitung bedarfsorientierte Informationen	Aktuelle und fachlich fundierte Informationen für Kinder/Jugendliche sowie ihre Eltern und Bezugspersonen in komplexen gesundheitlichen Problemlagen bzw. schwierigen, vulnerablen Lebenssituationen bedarfsorientiert zusammentragen und für das Gegenüber nachvollziehbar und in einer dem Entwicklungsstand und der Situation angemessenen Sprache aufbereiten. Dabei auch Gesundheits-Apps bzw. andere digitale Begleiter einbeziehen.
12	Berücksichtigung ethischer Fragen	In der Planung, Umsetzung und Evaluation der Pflege von Früh- und Neugeborenen, Kindern und Jugendlichen ethische Fragestellungen berücksichtigen. Dabei auch die Perspektive der Eltern bzw. pflegenden Bezugspersonen bedenken.

"

VII. Die Änderung der Richtlinie tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2021 in Kraft.

In diesest Fassung nicht in Wratt gestelten. Gesändert durch weiteren Ebeschnuss Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des G-BA unter

41